

Jiří Brňovjak

„AUS BÖHEIMISCHER KÖNIGLICHER MACHT  
UND VOLLKOMMENHEIT“

Wandlungen der Adelstitulatur in den böhmischen Standeserhöhungen und bei der Aufnahme in die Stände in der Zeit der Herrschaft der Habsburgerdynastie<sup>1</sup>

*Einleitung*

Als der österreichische Erzherzog Ferdinand auf der Grundlage der habsburgisch-jagiellonischen Verträge in der zweiten Hälfte des Jahres 1526 den verwaisten böhmischen Königsthron bestieg, übernahm er mit der böhmischen Krone auch das traditionelle Recht des böhmischen Herrschers, Adelsattribute, Wappen und Prädikate zu verleihen.<sup>2</sup> Das gleiche Recht erwarb er damals auch mit der ungarischen Königskrone, wenngleich er sich diese mit seinem ungarischen Rivalen Johann Zapolya teilen musste. Nach der Abdankung seines älteren Bruders Karls V. im Jahre 1556 konnte er zur Verleihung von Adelstiteln auch auf die in der westlichen Welt höchste Würde, die römische Kaiserkrone, zurückgreifen. Damit erweiterte er sein Portfolio an Herrscherrechten dieser Art erheblich, denn bis dahin war er nur durch den Titel des Erzherzogs von Österreich zur begrenzten Verleihung von Reichsadelstiteln berechtigt gewesen.<sup>3</sup> Mit Ferdinands Inthronisation in Böhmen begann die fast

<sup>1</sup> Diese Studie entstand im Rahmen des von der GA CR, der Wissenschaftsstiftung der Tschechischen Republik, geförderten Projektes Nr. P405/11/1450: „Die Nobilitierungspolitik der habsburgischen Herrscher in den böhmischen Landern im 18. Jahrhundert“.

<sup>2</sup> Zur terminologischen Vereinfachung werde ich dieses Recht mit Bezug auf das ganze Spektrum der zeitgenössischen Struktur der Adelstitel allgemein als Nobilitierungsrecht bezeichnen. Es geht also nicht nur um die Verleihung des niederen Adels an Nichtadlige, sondern auch um höhere Titel, deren Erwerb einen gesellschaftlichen Aufstieg im Rahmen der Adels- bzw. Standegesellschaft ausdrückte.

<sup>3</sup> Die Erzherzöge von Österreich waren durch ein Privileg Kaiser Friedrichs III. vom 6. 1. 1453 zur Verleihung von Adelstiteln an eigene Untertanen berechtigt, wobei der höchstmögliche Rang der Grafenrang war. Pfeifer, Gustav: Wappenbriefe. In: Paravicini, Werner/Hirschiegel, Jan/Wetlauffer, Jörg (Hgg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Hof und Schrift. Ostfildern 2007 (Residenzenforschung 15-III), 645-673, hier 651 f. – Der Text des Privilegs in Regesta imperii XIII: Koller, Heinrich/Heinig, Paul-Joachim/Niederstatter, Alois (Hgg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493). Nach Archiven und Bibliotheken geordnet. H. 13: Die Urkunden und Briefe des Österreichischen Staatsarchivs in Wien, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv: Allgemeine Urkundenreihe, Familienurkunden und Abschriftensammlungen (1447-1457). Bearb. von Herold, Paul/Holzner-Tobisch, Kornelia. Wien, Weimar, Köln 2001, Nr. 258. – Zu den Nobilitierungskompetenzen der habsburgischen Herrscher vgl. auch Seyler, Gustav A.: Geschichte der Heraldik (Wappenwesen, Wappenkunst, Wappenwissenschaft). Neustadt an der Aisch 1970, 379 f. – Frölichsthal, Georg Freiherr von: Nobilitierungen im Heiligen Römischen Reich. In: Elverfeldt-Ulm, Sigismund Freiherr von (Hg.): Adelsrecht. Entstehung – Struk-

300-jahriges Geschichte der Verleihung bohmischer Adelstitel durch die Habsburger aus der Machtvollkommenheit der bohmischen Krone. Das Ende dieser Geschichte kam erst an der Wende der ersten beiden Dezennien des 19. Jahrhunderts, als Franz I. sein bohmisches Nobilitierungsrecht auf die im Jahre 1804 geschaffene osterreichische Kaiserwurde ubertrug, die innerhalb des habsburgischen Staatenverbundes der bohmischen Krone direkt ubergeordnet war.<sup>4</sup>

Die Abhangigkeit der bohmischen Nobilitierungen von der bohmischen Konigswurde als der grundlegenden rechtlichen Autoritat gibt dieser Epoche eine sichtbare auere chronologische Geschlossenheit und eindeutige raumliche Begrenzung auf den bohmischen Staat. Die untersuchte Epoche selbst durchlief aber eine relativ dynamische innere Entwicklung, die sich deutlich im Wandel der verwendeten Adelstitulatur niederschlug – hin zur Angleichung der relativ strengen und einfachen bohmischen Titelhierarchie an das wesentlich strukturiertere System der osterreichischen Erblande, das ein integraler Bestandteil des im Reich ublichen Systems war. Es handelte sich um einen Prozess, der mit den Bestrebungen der habsburgischen Herrscher verbunden war, eine groere politisch-verwaltungstechnische Integritat des mittelalterlichen habsburgischen Staatenverbundes bzw. seiner westlichen Halfte zu erreichen.

Der Problematik der Nobilitierungen im weitesten Sinne wird bereits seit langere Zeit eine gewisse Beachtung gewidmet, wenngleich nicht so tiefschurfend und konzentriert wie der Erforschung der hochsten Kreise der Adelsgesellschaft.<sup>5</sup> Das Interesse am neuen Adel geht insbesondere von dem Desiderat aus, die Struktur der Standegesellschaft zu studieren und die Mechanismen ihrer inneren sozialen Mobilitat zu erfassen.<sup>6</sup> Uns stehen daher einige Studien und Monografien zur Verfugung,

---

tur – Bedeutung in der Moderne des historischen Adels und seiner Nachkommen. Limburg an der Lahn 2001, 67-119, hier 69-75.

<sup>4</sup> Allerhochste Pragmatikal-Verordnung vom 11. 8. 1804. Publiziert in *Posse*, Otto: Die Siegel der Deutschen Kaiser und Konige. Bd. V. Dresden 1913, 249-255 (Beilage 2). – *Vaneek*, Vaclav: Dejiny statu a prava v Ceskoslovensku [Geschichte von Staat und Recht in der Tschechoslowakei]. Praha 1964, 284-286. – Vgl. den Kommentar von *Baxa*, Bohumil: Dejiny prava na uzemı republiky ceskoslovenske [Geschichte des Rechts auf dem Territorium der Tschechoslowakischen Republik]. Brno 1935, 240-245.

<sup>5</sup> Von den allgemeinen historiografischen Uberblicksdarstellungen vgl. z. B. *Krejık*, Tomas: Vyzkum nobilitovanych osob z ceskych zemı v letech 1804-1918 [Untersuchung der nobilitierten Personen aus den bohmischen Landern in den Jahren 1804-1918]. In: *Vorel*, Petr (Hg.): Heraldica viva II. Sbornık prıspevku z konference ceskych, moravskych a slezskych heraldiku, konane ve dnech 21.-22. rıjna 1999 v Pardubicıch [Sammelband der Beitrage der Konferenz der tschechischen, mahrischen und schlesischen Heraldiker vom 21.-22. Oktober 1999 in Pardubice]. Pardubice 2002, 95-106. – *Brňovjak*, Jirı / *Krejık*, Tomas: Ke studiu nove šlechty v ceskych zemıch v 18.-19. stoletı [Zum Studium des neuen Adels in den bohmischen Landern im 18. und 19. Jahrhundert]. In: Genealogicko-heraldicky hlas 17 (2007) H. 2, 39-46. – *Dies.*: Nobilitanı listiny a nobilitanı spisy [Nobilitierungsurkunden und Nobilitierungsakten]. In: *Myska*, Milan / *Zarıcky*, Aleš u. a.: Prameny k hospodarskym a socialnım dejinam novoveku [Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Neuzeit]. Ostrava 2010, 64-89.

<sup>6</sup> Vgl. z. B. *Berghoff*, Hartmut: Aristokratisierung des Burgertums. Zur Sozialgeschichte der Nobilitierungen in Preuen und Grobritannien 1870 bis 1918. In: Vierteljahrschrift fur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 81 (1994) 178-204.

die sich mit der gesellschaftlichen Kategorie des neuen Adels insgesamt<sup>7</sup> oder mit einzelnen ihrer Segmente (wie Nationalitäten<sup>8</sup> oder besonders Berufszugehörigkeiten<sup>9</sup>) beschäftigen oder die rechtlichen Bedingungen für den Erwerb von Adelstiteln und anderen Attributen (das sogenannte Adelsrecht<sup>10</sup>) beschreiben. Es ist bezeichnend, dass sich diese Arbeiten vor allem auf die Zeit des 19. Jahrhunderts beziehen, was zweifellos mit der intensiven Forschung zur Verwandlung der traditionellen Ständegesellschaft in eine konstitutionelle Bürgergesellschaft zusammenhängt. Demgegenüber wird in der bisherigen Forschung zum neuen Adel ein starker Akzent auf diplomatische, heraldische und sphragistische Aspekte der Nobilitierungsprivilegien gelegt.<sup>11</sup> Studien, die einen grundlegenden Überblick über die Entwicklung der böhmischen Adelstitulatur geben, liegen bisher nur in kleiner Zahl vor,<sup>12</sup>

<sup>7</sup> Einen interessanten Vergleich zwischen Böhmen und Schlesien bietet *Kučera*, Rudolf: Staat, Adel und Elitenwandel. Die Adelsverleihungen in Schlesien und Böhmen 1806-1871 im Vergleich. Göttingen 2012 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 205).

<sup>8</sup> Zum Beispiel *Županič*, Jan: Židovská šlechta podunajské monarchie. Mezi Davidovou hvězdou a křížem [Der jüdische Adel der Donaumonarchie. Zwischen Davidstern und Kreuz]. Praha 2012. – *Drewes*, Kai: Jüdischer Adel. Nobilitierungen von Juden im 19. Jahrhundert. Frankfurt/Main 2013.

<sup>9</sup> Eine wichtige Gruppe von Studien zur Nobilitierung von Wirtschaftstreibenden stellen die in den 1970er Jahren bei Professor Mitterauer an der Universität Wien entstandenen Dissertationen dar: *Mabringer*, Peter: Österreichischer Wirtschaftsadel von 1701 bis 1740. Wien 1968. – *Andel*, Brigitte: Adelsverleihungen für Wirtschaftstreibende während der Regierungszeit Maria Theresias. Wien 1969. – *Fessen*, Alfred: Der österreichische Wirtschaftsadel 1909-1918. Wien 1974. – *Komanovitz*, Renate: Der Wirtschaftsadel unter Kaiser Franz II. (I.) in der Zeit von 1792-1815. Wien 1974. – Vgl. außerdem *Myska*, Milan: „Nová šlechta“ z řad peněžníků, obchodníků a průmyslníků v českých zemích v 19. století (Poznámky – problémy – perspektivy výzkumu) [Der „neue Adel“ aus den Reihen der Finanziers, Kaufleute und Industriellen in den böhmischen Ländern im 19. Jahrhundert (Anmerkungen – Probleme – Forschungsperspektiven)]. In: *Chochoř*, Bronislav / *Mališ*, Jiří (Hgg.): Pocta Janu Janákovi, předsedovi Matice moravské, profesoru Masarykovy univerzity věnují k sedmdesátinám jeho přátelé a žáci [Jan Janák zu Ehren, dem Vorsitzenden der Matice moravská, Professor der Masaryk-Universität gewidmet zum 70. von seinen Freunden und Schülern]. Brno 2002, 355-361.

<sup>10</sup> Zuletzt (mit Verweisen auf die ältere Literatur) *Binder-Krieglstein*, Reinhard: Österreichisches Adelsrecht 1868-1918/19. Von der Ausgestaltung des Adelsrechts der cisleithanischen Reichshälfte bis zum Adelsaufhebungsgesetz der Republik unter besonderer Berücksichtigung des adeligen Namensrechts Frankfurt/Main 2000 (Rechtshistorische Reihe 216). – *Frölichsthal*: Nobilitierungen (vgl. Anm. 3). – *Županič*, Jan: Nová šlechta rakouského císařství [Der neue Adel des Österreichischen Kaiserstaates]. Praha 2006. – Zu den Verhältnissen in Galizien *Górzyński*, Sławomir: Nobilitacje w Galicji w latach 1772-1918 [Nobilitierungen in Galizien 1772-1918]. Warszawa 1999.

<sup>11</sup> Vgl. besonders die zahlreichen Studien von Tomáš Krejčík (siehe die bibliographischen Hinweise der in Anm. 5 zitierten Studien) oder die zusammenfassende Bewertung von Gustav Pfeifer (*Pfeifer*: Wappenbriefe, vgl. Anm. 3).

<sup>12</sup> *Gindely*, Anton: Die Entwicklung des böhmischen Adels und der Incolatsverhältnisse seit dem 16. Jahrhundert. Prag 1886 (Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften VII/1; Philosophisch-historische Classe 3), 3-40, hier 20-23. – *Schlecht-Wssebrdsky zu Wssebrd*, Anton Peter Ritter von: Die Entwicklung des böhmischen Adels (Separat-Abdruck aus dem Mai-Juni-Heft der „Oesterreichisch-Ungarischen Revue“, Wien 1890. – *Županič*: Nová šlechta 48-56 (vgl. Anm. 10). – Die Epoche vor dem Ständeaufstand

und von diesen weisen einige leider eine Reihe von Mangeln auf.<sup>13</sup> Das Studium des grundlegenden Aktenmaterials, das von der Hofkanzlei im Verlauf der Nobilitierungsverfahren in den sogenannten Nobilitierungsakten gesammelt wurde, steht nach wie vor eher im Hintergrund,<sup>14</sup> obwohl es wesentliche Erkenntnisse fur die Erfassung der grundlegenden Entwicklungsaspekte der Nobilitierungspraxis und die Bewertung der Nobilitierungspolitik der habsburgischen Herrscher als eines der Mittel zur Beeinflussung der sozialen Mobilitat seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert bringt.<sup>15</sup>

Bei dem Versuch, die Ergebnisse der zitierten Arbeiten fur eine Gesamtschau der Entwicklung der bohmischen Adelstitulatur im Kontext der Nobilitierungspraxis und der Nobilitierungspolitik der habsburgischen Herrscher fruchtbar zu machen, ergeben sich allerdings zahlreiche Probleme, die oft einer irrefuhrenden oder sogar falschen Interpretation von Fakten entspringen. Besonders die Jahrzehnte der Reformen nach der Schlacht am Weien Berg erscheinen falschlicherweise als Zeit der konfusen Verwendung einer ganzen Reihe einander widersprechender Adelstitel.

---

ist inzwischen gut erforscht, vgl. hierzu vor allem die Arbeiten von Marek Stary, die unten in den Anm. 20, 21 und 91 zitiert werden.

<sup>13</sup> Insbesondere die Arbeit von Josef Mejtsky enthalt eine Reihe von Ungenauigkeiten und offensichtlichen Fehlern, die bis heute in der tschechischen Historiografie ubernommen werden. Vgl. *Mejtsky, Josef: Prispevky k dejinam ˇlechty v ˇCechach s pripojenim rodopisu rytiru Nebeskych z Vojkovic* [Beitrage zur Geschichte des Adels in Bohmen mit Beifugung der Stammtafel der Ritter Nebesky von Wojkowitz]. Praha 1901.

<sup>14</sup> Von den bisherigen ublicksdarstellungen siehe *Brňovjak, Jiri: Nobilitani spisy ˇeske dvorske kancelare z období vlady cisare Karla VI. (1712-1740)* [Die Nobilitierungsakten der Bohmischen Hofkanzlei aus der Regierungszeit Kaiser Karls VI. (1712-1740)]. *Sbornik archivnich pracı* 56 (2006) H. 1, 69-111. – *Ders.: Nobilitanı řizenı ˇeske dvorske kancelare v 1. polovine 18. stoletı a jeho pısemnosti s prehlednutım k dalsimu vyvoji do zaniku habsburske monarchie* [Das Nobilitierungsverfahren der bohmischen Hofkanzlei in der ersten Halfte des 18. Jahrhunderts und seine Schriftstucke mit Berucksichtigung der weiteren Entwicklung bis zum Untergang der Habsburgermonarchie]. In: *Hojda, Zdenek/Patkova, Hana* (Hgg.): *Pragmaticke pısemnosti v kontextu pravnım a spravnım* [Pragmatische Schriftstucke im Rechts- und Verwaltungskontext]. Praha 2008, 203-223. – *Ders.: Nobilitace ˇeske dvorske kancelare v II. polovine 17. stoletı a I. polovine 18. stoletı* [Die Nobilitierungen der bohmischen Hofkanzlei in der 2. Halfte des 17. und der 1. Halfte des 18. Jahrhunderts]. In: *Konopnicka, Magorzata/Kuczer, Jaroslaw/Strzyzewski, Wojciech: Szlachta europejska w strukturach lokalnych XVI–XVIII wieku* [Der europaische Adel in den lokalen Strukturen des 16.-18. Jahrhunderts]. Zielona Gora 2010, 143-164.

<sup>15</sup> *Ders.: Nobilitanı politika cisare Karla VI. v ˇeskych zemıch 1712-1740* [Die Nobilitierungspolitik Kaiser Karls VI. in den bohmischen Landern 1712-1740]. Unveroffentlichte Dissertation. Ostrava 2005. – *Žouzelka, Zbynek: ˇeske nobilitace Marie Terezie v letech 1740-1762* (Na zaklade analyzy svazku Salbuchu ˇıslo 174, 192, 204 a 209) [Die bohmischen Nobilitierungen Maria Theresias in den Jahren 1740-1762 (Auf der Grundlage einer Analyse der Salbucher Nr. 174, 192, 204 und 209)]. Unveroffentlichte Dissertation. Ostrava 2009. – Von den auslandischen Arbeiten, die auf Archivmaterial aus Kanzleiprovenienz gestutzt sind, ist unbedingt zu nennen die sehr anregende Studie von *Riedenaue, Erwin: Zur Entstehung und Ausformung des landesfurstlichen Briefadels in Bayern*. In: *Zeitschrift fur Bayerische Landesgeschichte* 47 (1984) 609-674. – Vgl. auch *Noflatscher, Heinz: „Freundschaft“ im Absolutismus. Hofkanzler Johann Paul Hocher und die Standeserhebungen Kaiser Leopolds I.* In: *Weiss, Sabine* (Hg.): *Historische Blickpunkte*. Festschrift fur Johann Rainer. Innsbruck 1988 (Innsbrucker Beitrage zur Kulturwissenschaft 25), 469-504.

Viele bemerkenswerte Spezifika der nachfolgenden Entwicklung, vor allem des von den Zentralisierungsreformen Maria Theresias gekennzeichneten 18. Jahrhunderts, wurden in der Historiografie bisher lediglich erwähnt, aber nicht analysiert. Hier setzt die vorliegende Studie an, die im Kontext einer umfangreicheren Untersuchung der auf die böhmischen Länder gerichteten Nobilitierungspolitik der habsburgischen Herrscher im 18. Jahrhundert entstanden ist. Sie hat also eine Gesamtansicht auf die Entwicklung der böhmischen Adelstitulatur, die in den königlichen Privilegien des genannten Zeitraums verliehen wurde, zum Ziel und will zugleich auf die strittigen Stellen der bisherigen Historiografie aufmerksam machen und versuchen, diese neu zu interpretieren.

*Das Erbe der Epoche vor der Schlacht am Weißen Berg*

Die Zeit von der Thronbesteigung Erzherzog Ferdinands bis zur Niederlage des Ständeaufstandes und zur Restauration der Herrschaft der Habsburgerdynastie knüpfte nahtlos und organisch an die vorangegangene jagiellonische Epoche in Böhmen an. Das Recht, Adelstitel ebenso wie alle anderen Adelsprivilegien zu verleihen, gehörte weiterhin zu den Rechten des Herrschers. Die konkrete Ausführung fiel indessen in die Zuständigkeit der böhmischen Kanzlei. Das Endprodukt war eine Urkunde in Form eines feierlichen Privilegs (Diplom, Majestätsurkunde),<sup>16</sup> in dem der Herrscher einem nichtadligen Empfänger im Prinzip die Adelsattribute „erbneboližto znamená vladycťví“ (Wappen oder Zeichen des Wladykenstandes) verlieh

<sup>16</sup> In dieser Studie gehe ich vom Wortlaut der Urkunden aus, die in tschechischen und österreichischen Archiven im Original (siehe die unten angegebene Literatur), in Kopien (Moravský zemský archiv Brno [Mährisches Landesarchiv Brünn, im Folgenden MZA], A3 Stavovské rukopisy [Ständische Handschriften], Kvatery majestátů [Quaterne der Majestätsbriefe]; Národní archiv Praha [Nationalarchiv Prag, im Folgenden NA], Salbuchy [Salbücher]; NA, Úřad desk zemských [Landtafelamt], příslušné kvatery [die jeweiligen Quaterne]) oder in Konzeptform (NA, Česká dvorská kancelář [Böhmische Hofkanzlei], inv. č. [Inventarnummer] 752, sign. [Signatur] IV-D-1, kart. [Karton] 408–514; Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Adelsarchiv, Hofadelsakten bzw. Reichsadelsakten (im Folgenden ÖStA, AVA, AA-HAA bzw. RAA) erhalten sind. – Zu den überlieferten Originalen siehe die Editionen: *Fiala, Michal/Hrdlička, Jakub/Županič, Jan* (Hgg.): Erbovní listiny Archivu hlavního města Prahy a nobilitační privilegia studentské legie roku 1648 [Die Wappenbriefe des Archivs der Hauptstadt Prag und die Nobilitierungsprivilegien der studentischen Legion des Jahres 1648]. Praha 1997 (Documenta pragensia – Monographia 4). – *Fiala, Michal/Krejčík, Tomáš* (Hgg.): Erbovní listiny Archivu Národního muzea [Die Wappenbriefe des Archivs des Nationalmuseums]. Praha 2001 (Documenta Pragensia – Monographia 13). – *Brňovják, Jiří/Hrdlička, Jakub/Fiala, Michal/Krejčík, Tomáš* (Hgg.): Litterae armorum. Erbovní listiny v Národním archivu v Praze [Litterae armorum. Die Wappenbriefe im Nationalarchiv in Prag]. Ostrava, Praha 2011 (Nobilitas in historia moderna 4). – Kopien von Urkunden in der bohemikalen Reihe der Salbücher registriert *Doerr, August* von: Der Adel der böhmischen Kronländer. Ein Verzeichnis derjenigen Wappenbriefe und Adelsdiplome, welche in den böhmischen Salbüchern des Adelsarchivs im k. k. Ministerium des Innern in Wien eingetragen sind. Prag 1900. – Nobilitierungsakten mit den Konzepten der Urkunden im ÖStA (AVA, AA-HAA) registriert *Frank, Karl Friedrich* von: Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823 I–V. Schloss Senftenegg 1967–1974.

oder bestatigte.<sup>17</sup> Dank dieser grundlegenden rechtlichen Bestimmung wurde es schon zu jener Zeit ublich, die entsprechenden Urkunden Wappenbriefe zu nennen. Die Wappenbriefe aus der Produktion der bohmischen Kanzlei wurden vor allem in tschechischer Sprache ausgefertigt. Vereinzelt wurde mit deutschsprachigen Urkunden analog „Wappen und Cleinod“ verliehen. In der Epoche vor der Schlacht am Weien Berg stoen wir nur in Ausnahmefallen auf in deutscher Sprache abgefasste Urkunden, deren Formular die Adelsbriefe aus dem Reich kopierte. Dementsprechend verliehen sie in der Disposition dem Empfanger ausdrucklich den „Stand und Grad des Adels“. Das Vorhandensein der bohmischen Provenienzzeichen (bohmisches groes Wappensiegel, Unterschriften des bohmischen Herrschers und der Beamten der bohmischen Kanzlei) bestatigt jedoch eindeutig ihren bohemikalen Charakter.<sup>18</sup> Auf der Grundlage der Formulierung uber die Verleihung des Adelsstandes bezeichnen die Historiker diese Art von Urkunden als Adelsbriefe und unterscheiden sie auf diese Weise klar von den reinen Wappenbriefen. Dennoch war im bohmischen Milieu der rechtliche Inhalt beider Urkundenarten identisch, da der Herrscher durch sie lediglich die Adelsattribute verlieh, nicht jedoch den Adel selbst oder gar die Mitgliedschaft in einer standischen Korporation.<sup>19</sup> Die Adligkeit wurde erst von der tatsachlichen Aufnahme in die standische Korporation an gerechnet, die den Gemeinden der Landstande selbst vorbehalten blieb. Das galt fur den Ritterstand wie fur den Herrenstand.<sup>20</sup> Allerdings kam es auch hier zu einer gewissen

<sup>17</sup> Der Begriff „vladyka“ (Wladyke) war in der Epoche vor der Schlacht am Weien Berg eine der traditionellen Bezeichnungen fur Angehorige des niederen Adels, also des Ritterstandes. *Brandl*, Vincenc: Stav pansky a rytirsky [Herrenstand und Ritterstand]. In: *asopis Matice moravske* 1 (1869) 169-184. – *Macek*, Josef: *eska stredoveka lechta* [Der bohmische mittelalterliche Adel]. Praha 1997, 9-79. – *Ders.*: *Jagellonsky vek v eskych zemich (1471-1526)* [Das Jagiellonische Zeitalter in den bohmischen Landern (1471-1526)]. Bd. 2: *lechta* [Der Adel]. Praha 1994, 9-90.

<sup>18</sup> Die Dispositionen dieser Urkunden sprachen von einer Erhebung in den Adelsstand des Heiligen Romischen Reiches und der Erbkonigreiche, -furstentumer und -lander. Die Urkunden kopierten hier konsequent das fur das Reich und die osterreichischen Erblande verwendete Formular. Vgl. die Urkunde vom 18.7.1591 fur Simeon, Wilhelm und Carl Redelfesetr, unterschrieben vom Oberstkanzler Adam von Neuhaus: „[...] Und daneben sy in den Standt und Grad des Adels der recht Edelgeborenen Rittermaigen unserer und des heiligen Romischen Reichs, auch anderer Unser Khunigreich, Furstenthumbem und Lande Lehens und Turniers genoen erhebt unnd gesetzt.“ *Brňovjak/Hrdlieka/Fiala/Krejek* (Hgg.): *Litterae armorum*, Nr. 76 (vgl. Anm. 16).

<sup>19</sup> Auf diesen Umstand bezieht sich *Fiala*, Michal: *Tri studie k eske renesanni heraldice (Znaky metanu Stareho Mesta praskeho v letech 1526-1618 ve svetle salbuchu)* [Drei Studien zur Heraldik der bohmischen Renaissance (Die Wappen der Burger der Prager Altstadt in den Jahren 1526-1618 im Lichte der Salbucher)]. In: *Heraldicka roenka* 20 (1993) 8-19, hier 3-5.

<sup>20</sup> Zur Struktur der Standegesellschaft in der Epoche vor der Schlacht am Weien Berg ausfuhrlich *Macek*: *Jagellonsky vek* 2 (vgl. Anm. 17). – Ferner auch *Buek*, Vaclav u. a.: *Spolenost eskych zemi v ranem novoveku. Struktury, identity, konflikty* [Die Gesellschaft der bohmischen Lander in der fruhen Neuzeit. Strukturen, Identitaten, Konflikte]. Praha 2010, 80-88. – Einen uberblick uber die Entwicklung von Regeln fur die Aufnahme unter die Stande in der Zeit vor dem Standaufstand und kurz danach bietet *Stary*, Marek: *Udelovani erbu a stavu v eskem zemskem pravu pred a po Bile hore* [Die Verleihung von Wappen und Stand im bohmischen Landrecht vor und nach der Schlacht am Weien Berg]. In: *imi*,

Kooperation mit dem Herrscher. Die herrscherliche Urkunde wurde von der Rittergemeinde als unabdingbare rechtliche Voraussetzung für die Aufnahme neuer Mitglieder angesehen. Zu den weiteren Voraussetzungen gehörten die Herkunft des Antragstellers aus einer ordentlichen Ehe und der Erwerb eines Landtafelgutes. Die Herrngemeinde verlangte bei der Aufnahme neuer Mitglieder den herrscherlichen Majestätsbrief nicht mehr explizit, da sie automatisch davon ausging, dass der Bewerber einem seit mehreren Generationen bestehenden Adelsgeschlecht entstammte. Der Herrscher konnte die Aufnahme in den Herrenstand durch seine Fürsprache oder ein Gutachten beeinflussen. Zur Ausgabe einer Urkunde, mit welcher der Herrscher den Empfänger in den Herrenstand erhob, kam es nur selten. Die ebenfalls gelegentlich ausgefertigten Konfirmationen des Ritter- oder Herrenstandes bedeuteten keine wirkliche Nobilitierung, sondern nur eine Bestätigung des gesellschaftlichen Status, der aus irgendeinem Grunde angezweifelt wurde (ein häufiger Grund war das Fehlen einer herrscherlichen Urkunde, deren Verlust oder Vernichtung). Die Tatsache, dass der durch den Herrscher verliehene Adel selbst nicht schon automatisch die Standschaft bedeutete, war für jene Personen nichtadliger Herkunft bedeutsam, die mit Hilfe eines königlichen Privilegs die Adelsattribute erwarben, bis dahin jedoch noch nicht in den niederen Adelsstand aufgenommen worden waren. Der überwiegende Teil dieser Personen stammte aus dem Milieu der städtischen Eliten, und offenkundig deshalb wurde dieser spezifischen gesellschaftlichen Kategorie von „Anwärtern“ auf die Mitgliedschaft in der Ständegemeinde die Bezeichnung „Wappenbürger“ (erbovníci) oder „bürgerliche Wappenträger“ (erbovní měšťani) zugewiesen. Viele der Wappenbürger bzw. ihre Nachkommen wurden früher oder später in die Ritterschaft aufgenommen. Einige Wappengeschlechter erreichten jedoch nie einen höheren gesellschaftlichen Status als den des Wappenbürgers.<sup>21</sup> Wir wollen hinzufügen, dass in die Zuständigkeit des Herrschers auch die

---

Milan (Hg.): Erbové listiny/Patents of Arms. Martin 2006 (Bibliotheca heraldica Slovaca 5), 121-131.

<sup>21</sup> Eine detaillierte Analyse der zeitgenössischen Praxis mit Beispielen bietet *Klecanda*, Vladimír: Přijímání do rytířského stavu v zemích českých a rakouských na počátku novověku. Příspěvek k dějinám nižší šlechty [Die Aufnahme in den Ritterstand in den böhmischen und österreichischen Ländern am Beginn der Neuzeit. Ein Beitrag zur Geschichte des niederen Adels]. Praha 1928. – *Ders.*: Přijímání cizozemců na sněmu do Čech za obyvatele. Příspěvek k dějinám inkolátu před obnoveným zřízením zemským [Die Aufnahme von Landfremden auf dem Landtag in Böhmen als Landsleute. Ein Beitrag zur Geschichte des Inkolats vor der Verneueren Landesordnung]. In: *Vojtěšek*, Václav: Sborník prací věnovaný prof. Dr. Gustavu Friedrichovi k šedesátým narozeninám [Sammlung von Arbeiten gewidmet Dr. Gustav Friedrich zum 70. Geburtstag]. Praha 1931, 456-467, hier 458-463. – *Kameníček*, František: Zemské sjezdy a sněmy moravské. Jejich složení, obor působnosti a význam od nastoupení na trůn krále Ferdinanda I. až po vydání OZZ (1526-1628) [Die mährischen Landesversammlungen und Landtage. Ihre Zusammensetzung, Wirkungskreis und Bedeutung von der Thronbesteigung König Ferdinands I. bis zum Erlass der Verneueren Landesordnung (1526-1628)]. Bd. III. Brno 1905, 29-55, 84-102. – *Švábenský*, Mojmir: Knihy přijímání do rytířského stavu Markrabství moravského [Die Bücher der Aufnahme in den Ritterstand der Markgrafschaft Mähren]. In: *Pilmáček*, Josef: Neznámé rody a znaky staré Moravy [Unbekannte Geschlechter und Wappen des alten Mähren]. Brno 2011, 87-93, hier 91 f. – Gegenwärtig widmet sich der Problematik *Starý*, Marek: Přijímání moravských

Besserung bereits bestehender Wappen sowie Änderungen der Namen und Adelsprädikate fielen.<sup>22</sup>

Die traditionelle Struktur der böhmischen Adels- bzw. Ständegesellschaft setzte den Möglichkeiten der qualitativen Typologie bohemikaler Urkunden zur Verleihung von Adelswappen, -prädikaten und -titeln, gegebenenfalls weiterer Adelsattribute klare Grenzen. Aus diesem Grunde wurden durch die königliche Kanzlei natürlich am häufigsten einfache Wappenbriefe ausgegeben, neben denen besonders in der Zeit Matthias ihre Äquivalente in Gestalt einfacher Nobilitierungsurkunden auftauchten. Alle übrigen Urkundentypen (Herrendiplome, Konfirmationen des Ritter- oder Herrenstandes) stellten nur einen Bruchteil der Produktion der böhmischen Kanzlei dar, denn das funktionierende System der Standeserhebung war so angelegt, dass es ohne sie auskommen konnte. Als große Ausnahme sind einige Fälle der Verleihung von Fürstentiteln an Angehörige der Aristokratie aus den böhmischen Ländern anzusehen. Aus königlich böhmischer Machtvollkommenheit wurden 1588 den Olmützer Bischöfen und 1603 den Prager Erzbischöfen Fürstentitel zuerkannt. Diese Titel waren jedoch eng an die zugehörigen geistlichen Ämter gebunden.<sup>23</sup> Einen etwas kontroversen Fall bildete die Verleihung des Fürstentitels

---

a slezských šlechticů do panského stavu Království českého v 16. a na počátku 17. století [Die Aufnahme mährischer und schlesischer Adliger in den Herrenstand des Königreichs Böhmen im 16. und frühen 17. Jahrhundert]. In: *Bobková, Lenka/Konvičná, Jana* (Hg.): *Korunní země v dějinách českého státu* [Die Kronländer in der Geschichte des böhmischen Staates]. Bd. II: *Společné a rozdílné – Česká koruna v životě a vědomí jejích obyvatel ve 14.-16. století* [Verbindendes und Trennendes – Die böhmische Krone im Leben und Bewusstsein ihrer Einwohner im 14. bis 16. Jahrhundert]. *Sborník příspěvků přednesených na kolokviu pořádaném ve dnech 12. a 13. května 2004 v Clam-Gallasově paláci v Praze* [Vortragssammlung zum Kolloquium am 12. und 13. Mai 2004 im Clam-Gallasová-Palast in Prag]. Ústí nad Labem 2005, 251-288. – *Starý, Marek*: *Rozšíření českého panského stavu v roce 1607* [Die Erweiterung des tschechischen Herrenstandes im Jahr 1607]. In: *Právněhistorické studie* 38 (2007) 69-87.

<sup>22</sup> Zur Entwicklung des Begriffs „Wappenbürger“ und des Rechtes, Wappen zu verleihen und zu bessern, vgl. ausführlich *Hauptmann, Felix*: *Das Wappenrecht. Historische und dogmatische Darstellung der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze. Ein Beitrag zum deutschen Privatrecht*. Bonn 1896, 90-106, 375-379. – *Kolář, Martin/Sedláček, August*: *Českomoravská heraldika. Část všeobecná* [Böhmisch-mährische Heraldik. Allgemeiner Teil]. Praha 1902, 44-68. – Detailliert zur Aufnahme der Wappenbürger in die Stände *Klecanda: Přijímání do rytířského stavu 4-18* (vgl. Anm. 21). – *Ders.*: *Tři kapitoly o českomoravských erbovnících* [Drei Kapitel über die böhmisch-mährischen Wappenbürger]. In: *Zprávy českého zemského archivu* (1932) 69-96.

<sup>23</sup> In beiden Fällen handelte es sich um die urkundliche Bestätigung der Ansprüche der höchsten Vertreter der beiden Kirchenprovinzen auf den Fürstentitel, die sie aus ihrer traditionellen bzw. beanspruchten Stellung innerhalb der böhmischen und der mährischen Ständegesellschaft ableiteten. Zum Olmützer Privileg vgl. *NA, Salbuchy, kn. č.* [Buch Nr.] 12a, fol. [Folio] 198r-204r; regestiert von *Doerr*: *Der Adel* 56 (vgl. Anm. 16). – *Müller, Karel*: *Privilegium Rudolfa II. pro olomoucké biskupy z r. 1588* [Das Privileg Rudolfs II für die Bischöfe von Olmütz aus dem Jahr 1588]. *Zpravodaj Klubu genealogů a heraldiků Ostrava* [Bericht des Klubs der Genealogen und Heraldiker Ostrava]. Nr. 36. Ostrava 1988, 11-14. – *Das Privileg für das Erzbistum Prag in: Sněmy české od léta 1526 až po naši dobu* [Die Böhmischen Landtage vom Jahr 1526 bis in unsere Zeit]. Bd. X, 1600-1604. Praha 1900, Nr. 385.

an den mährischen Adligen und bedeutenden Politiker Karl von Liechtenstein im Jahre 1608. Die Urkunde stellte nämlich Erzherzog Matthias als König von Ungarn aus (dem entspricht die verwendete Titulatur, das Formular der Urkunde, ihr typisch ungarisches Aussehen und schließlich auch das ungarische Sekretsiegel). Matthias usurpierte so zweifellos bewusst die reichsrechtlichen Befugnisse seines älteren Bruders Rudolf II., um seinen bedeutenden politischen Bundesgenossen adäquat zu belohnen. Sein erzherzoglicher Rang reichte dazu nicht aus und über die böhmische Königskrone verfügte er noch nicht.<sup>24</sup> Die ständischen Korporationen, namentlich der Herrenstand, lehnten es ab, die genannten Fürstentitel zu akzeptieren, denn sie verletzten in unannehmbare Weise die grundlegenden Prinzipien der Stratifikation der traditionellen Ständegesellschaft.<sup>25</sup> In Böhmen und Mähren wurde in der Epoche vor der Schlacht am Weißen Berg nach den Landesordnungen nämlich kein höherer als der Herrentitel akzeptiert.<sup>26</sup> So konnten sich in den böhmischen Ländern nur die traditionellen schlesischen Fürsten mit Fürsten- bzw. Herzogtiteln schmücken.<sup>27</sup>

Die nahezu hundertjährige Epoche einer mehr oder weniger stabilen Nobilitierungspraxis der habsburgischen Herrscher als Könige von Böhmen wurde durch den Ausbruch des Ständeaufstandes in Böhmen im Mai 1618 abrupt unterbrochen, dem sich nach dem Tod König Matthias im März 1619 auch die Nebenländer – Mähren, Schlesien und die beiden Lausitzen – anschlossen. Die aufständischen Stände lehnten es ab, den Herrschaftsanspruch von Matthias' Vetter Erzherzog Ferdinand

<sup>24</sup> Das Original der Urkunde befindet sich im Besitz des Hauses Liechtenstein: The Princely Collections, Vaduz. Vienna, Hausarchiv, Urkundensammlung, Sign. HALV U 1608.12.20; registriert von *Frank*, *Standeserhebungen* III 140. – Die Edition des Urkundentextes in *Jenne*, Rudolph: *Documenta Liechtensteiniana* 2 (o. O., o. J.), o. S. – Zu den Umständen der Ausstellung der Urkunde vgl. *Haupt*, Herbert: Fürst Karl I. von Liechtenstein, Hofstaat und Sammeltätigkeit. Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Hofstaat und Sammeltätigkeit. Edition der Quellen aus dem Liechtensteinischen Hausarchiv. Textband. Wien, Graz u. a. 1983 (Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein 1/1), 17-20.

<sup>25</sup> Zu den Versuchen, eine höhere distinktive Position zu erlangen als sie das ständische System vorsah, vgl. *Mata*, Petr: *Svět české aristokracie 1500-1700* [Die Welt der böhmischen Aristokratie 1500-1700]. Praha 2004, 60-66.

<sup>26</sup> *Starý*, Marek: *Knížata jako členové českého panského stavu v době předbělohorské* [Fürsten als Mitglieder des böhmischen Herrenstandes in der Epoche vor der Schlacht am Weißen Berg]. In: *Knoll*, Vilém (Hg.): *Acta historico-iuridica Pilsnensia 2006: Sborník příspěvků ze setkání pracovníků kateder právních dějin z České a Slovenské republiky* [Sammelband der Beiträge des Treffens der Mitarbeiter der Lehrstühle für Rechtsgeschichte aus der Tschechischen und der Slowakischen Republik]. Plzeň 2007, 99-124.

<sup>27</sup> Unter den schlesischen Fürsten gab es bis zur Ankunft neuer Fürsten im Laufe des 17. Jahrhunderts (Liechtenstein, Waldstein, Lobkowitz, Auersperg) als Träger des Reichsfürstentitels nur die Münsterberger, d.h. die Nachkommen des böhmischen Königs Georg von Podiebrad (Jiří z Poděbrad). Den Titel hatten sie 1459 von Kaiser Friedrich III. erhalten. *Weber*, Matthias: *Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der frühen Neuzeit. Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte*. Bd. 1. Köln, Wien 1992, 92-96. – *Felcman*, Ondřej/*Fukala*, Radek u. a.: *Poděbradové. Rod českomoravských pánů, kladských hrabat a slezských knížat* [Die Podiebrad. Ein Geschlecht böhmisch-mährischer Herren, Glatzer Grafen und schlesischer Fürsten]. *Šlechtické rody Čech, Moravy a Slezska* [Adelsgeschlechter Böhmens, Mährens und Schlesiens]. Bd. 6. Praha 2008, 85 f.

von Steiermark anzuerkennen, der bereits im Juni 1617 zum König von Böhmen gekrönt worden war, und erklärten ihn im August 1619 für abgesetzt. Anschließend wählten sie den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz zum neuen böhmischen Herrscher. Kurz vor Friedrichs Herrschaftsantritt wurde am 31. Juli 1619 auf Grund eines Beschlusses des Generallandtages der Länder der böhmischen Krone die sogenannte Böhmisches Konföderation (Confoederatio Bohemica) angenommen. Diese hat sich jedoch weder mit der Frage der Nobilitierungspraxis noch mit der Problematik der Aufnahme neuer Mitglieder in die Ständegemeinden in irgendeiner besonderen Weise befasst. Zweifellos rechnete man hier mit der Bewahrung des Status quo.<sup>28</sup> Die kurze Zeit der Regierung Friedrichs in den böhmischen Ländern, die unmittelbar nach der Niederlage am Weißen Berg mit der Flucht nach Breslau und von dort im Januar des folgenden Jahres weiter ins Ausland ihren Abschluss fand, wurde bislang hinsichtlich der Nobilitierungspraxis noch nicht dokumentiert. Man kann vermuten, dass der „Winterkönig“, sofern er überhaupt mit seiner eigenen Kanzlei die Verleihung von Adelstiteln und -attributen in Angriff nahm, dies nur in sehr wenigen Fällen tat.<sup>29</sup>

Demgegenüber hinderten weder der Ausbruch des Ständeaufstandes noch der faktische Verlust des böhmischen Thrones Ferdinand von Habsburg, inzwischen erwählter römischer Kaiser, an der Ausstellung von Nobilitierungsprivilegien mit Hilfe der böhmischen Kanzlei. Deren Betrieb in der Sicherheit der Hauptstadt der Monarchie wurde durch den loyalen Teil des ursprünglichen Personals unter Führung des Oberstkanzlers Zdenko Adalbert Popel von Lobkowicz (Zdeněk Vojtěch Popel z Lobkovic) gewährleistet.<sup>30</sup> Vom Frühjahr 1618 bis Anfang Mai 1627, als die tschechische Fassung der Verneueren Landesordnung publiziert wurde, stellte Ferdinand II. auf diese Weise nahezu hundert Nobilitierungs- und Wappenprivilegien

---

<sup>28</sup> Pánek, Jaroslav: Od České konfederace k Obnovenému zřízení zemskému (Kontinuita a diskontinuita v proměnách českého státu a jeho ústavního zřízení na pomezí stavovství a absolutismu) [Von der Böhmisches Konföderation zur Verneueren Landesordnung (Kontinuität und Diskontinuität im Wandel des böhmischen Staates und seiner Verfassungsordnung an der Grenze zwischen Ständegesellschaft und Absolutismus)]. In: Malý, Karel/Soukup, Ladislav (Hgg.): Vývoj české ústavnosti v letech 1618-1918 [Die Entwicklung des böhmischen Verfassungswesens in den Jahren 1618-1918]. Praha 2006, 13-29. – Malý, Karel: České konfederace a Obnovené zřízení zemské – dvě české ústavy z počátku 17. století [Die Böhmisches Konföderation und die Verneuerte Landesordnung – zwei böhmische Verfassungen vom Anfang des 17. Jahrhunderts]. In: *Ebenda* 30-44. – Der Wortlaut der Konföderation wurde publiziert in: Veselý, Zdeněk (Hg.): Dějiny českého státu v dokumentech [Geschichte des böhmischen Staates in Dokumenten]. 3. Aufl. Praha 2013, 152-158. Zur Kanzlei vgl. die konkreten Bestimmungen in den Artikeln Nr. 34-45.

<sup>29</sup> Vorläufig ist mir nur ein einziger Fall bekannt: die Bestätigung des Wappens für den Breslauer Oberstrentmeister Georg Wolff vom 24. 4. 1620. Siehe NÁ Stará manipulace [Alte Manipulation], inv. č. 2704, sign. P 106/1-50, kart. 1822.

<sup>30</sup> Marek, Pavel: Svědectví o ztrátě starého světa. Manželská korespondence Zdeňka Vojtěcha Popela z Lobkovic a Polyxeny Lobkovicové z Pernštejna [Ein Zeugnis vom Verlust der alten Welt. Die eheliche Korrespondenz des Zdenko Adalbert von Lobkowicz und der Polyxena von Lobkowicz geb. Pernstein]. In: Prameny k českým dějinám 16.-18. století [Quellen zur tschechischen Geschichte des 16.-18. Jahrhunderts]. Bd. 1. České Budějovice 2005, 115-124.

aus.<sup>31</sup> Eine Reihe von ihnen verlieh im Einklang mit der bisherigen Praxis Nichtadligen die Adelsattribute durch Wappen- oder Adelsbriefe, bestätigte den Ritterstand oder – in einzelnen Fällen – auch den Herrenstand. In einigen wenigen Privilegien überschritten der Herrscher und seine Wiener Kanzlei den bisherigen Usus. Erstmals geschah das mit einer ausdrücklichen Erhebung „in den Ritter- und Wladkykenstand“. Der Herrscher avisierte so offensichtlich das Bestreben, in einen Bereich einzugreifen, der ursprünglich ganz den Ständegemeinden vorbehalten gewesen war, nämlich die Aufnahme neuer Mitglieder oder die Anerkennung der Mitgliedschaft in den alten Teilen der ständischen Korporationen. Er konnte dabei sicherlich eine günstige Situation ausnutzen, in der das traditionelle Prinzip der Aufnahme in die böhmischen Stände nur in minimalem Maße griff.<sup>32</sup> Als Zweites versuchte Ferdinand II. hohe Reichstitel in den böhmischen Raum einzuführen, indem er in zwei Fällen den Grafenstand konfirmierte<sup>33</sup> und einmal die prestigeträchtige distinktive Anrede „Hoch- und Wohlgeboren“.<sup>34</sup> Im Jahre 1624 griff er überdies präzedenzlos in die innere Integrität des böhmischen Königreichs ein, als er den nordböhmischen Fideikommiss Albrecht von Waldsteins (Wallensteins) zum Fürstentum Friedland (Frýdland) erhob. 1627 erhöhte er Friedland sogar zum Herzogtum. Bei den genannten Privilegien ist allerdings zu betonen, dass es sich wirklich um Einzelfälle handelte, denn Ferdinand II. zeichnete die führenden Vertreter der böhmischen Aristokratie und die damaligen habsburgtreuen Politiker lieber kraft seines Reichsamtes mit den erwähnten Titeln aus.<sup>35</sup> Dennoch schuf er mit

<sup>31</sup> NA, Salbuchy, kn. č. 26 und 32a. – Den zweiten angegebenen Quatern erfasst, wenn auch mit einigen Ungenauigkeiten: *Doerr*: Der Adel 89-99.

<sup>32</sup> In Böhmen kam es offenbar eher selten zur Aufnahme in die Ständegemeinden. Vgl. die Aufzeichnungen in den Quaternen der Relationen und den Marktquaternen der böhmischen Landtafeln aus den Jahren 1620-1628. NA, Úřad desk zemských, sign. DZV 140-142 a 620-621. – In Mähren bilden die Jahre 1619-1627 in den relevanten Quellen eine Zäsur, und es scheint, dass die Aufnahme neuer Mitglieder in die Rittergemeinde erst auf dem ersten mährischen Landtag nach dem Ständeaufstand erfolgte, der im September 1628 in Znaim (Znojmo) tagte. *David, Jiří*: Kniha moravského rytířského stavu (1628-1690). Stavovský rozměr nobilitačního procesu [Das Buch des mährischen Ritterstandes (1628-1690). Die ständische Dimension des Nobilitierungsprozesses]. In: *Brňovják, Jiří* u.a.: Nobilitace ve světle písemných pramenů [Nobilitierungen im Lichte der Schriftquellen]. Ostrava 2009 (Nobilitas in historia moderna 2), 141-159, hier 145.

<sup>33</sup> Zuerst 1622 für Jaroslav Bořita von Martinic, der den Reichsgrafentitel ein Jahr zuvor erhalten hatte. NA, Salbuchy, kn. č. 32b, fol. 753r-765r. – Vgl. *Frank*: Standeserhebungen V, 13 (vgl. Anm. 16). – Zum zweiten Mal 1625 für Maximilian Trauttmansdorff und seine Brüder Sigmund Friedrich und Johann David (Reichsurkunde von 1623). NA, Salbuchy, kn. č. 26, fol. 450r-455v. – Vgl. *Frank*: Standeserhebungen V 121 (vgl. Anm. 16).

<sup>34</sup> Urkunde aus der Reichskanzlei für Adam d. J. von Waldstein, datiert Wien 20.09.1621. Die böhmische Konfirmation erfolgte am 13.12.1621. Der Wortlaut beider Dokumente findet sich bei *Županič, Jan / Fiala, Michal / Klobasa, Pavel*: Šlechtický archiv c.k. ministerstva vnitř. Erbovní listiny [Adelsarchiv des k. k. Innenministeriums, Wappenbriefe]. Praha 2014, Nr. 210f.

<sup>35</sup> Den Reichsfürstenstand erlangten z. B. die Liechtensteiner (1620 und 1623 – Konfirmation des Privilegs aus dem Jahr 1608), Albrecht von Waldstein (1623), Zdeněk Vojtěch Popel z Lobkovic (1624) und Franz von Dietrichstein (1624). Den Reichsgrafenstand erlangten z. B. Vilém Slavata z Chlumu, Jaroslav Bořita z Martinic (beide 1621) und Jindřich Lib-

dieser Politik eine wesentliche Voraussetzung für das aufkommende vollständige Vordringen der Reichstitulatur in das böhmische Milieu. Zugleich handelte es sich um einen bedeutenden Erfolg der führenden Vertreter der böhmischen kaisertreuen Partei, die bestrebt waren, eine höhere Stellung zu erlangen als nach dem traditionellen böhmischen System möglich gewesen wäre.<sup>36</sup>

Die oben beschriebene Nobilitierungspraxis entspricht voll und ganz der gesamten politischen Atmosphäre der Jahre 1620-1627/28 und des daraus entspringenden rechtlichen Provisoriums. Im Wesentlichen galten die Rechtsgrundsätze aus der Zeit vor dem Ständeaufstand weiter. Sie genügten jedoch dem Herrscher und den führenden Vertretern der siegreichen Partei nicht mehr, weshalb sie mehrfach versuchten, die Regeln zugunsten der eigenen Machtinteressen zu modifizieren.<sup>37</sup>

#### *Die Zeit der Reformen in den Jahren 1627 bis 1650*

Die definitive Suspendierung der alten Rechtsverhältnisse brachte erst der Erlass der Verneuten Landesordnung am 10. Mai 1627 für das Königreich Böhmen und exakt ein Jahr später für die Markgrafschaft Mähren.<sup>38</sup> Der Herrscher gründete den Erlass der Landesordnungen auf das Prinzip der Kollektivschuld der ständischen Korpo-

---

štejnský z Kolovrat (1623). Den Ehrentitel „Hoch- und Wohlgeboren“ erlangten neben anderen Bořita z Martinic, Slavata z Chlumu und Adam d. J. von Waldstein, und 1622 einschließlich des großen Palatinats Albrecht von Waldstein. Siehe Klein, Thomas: Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand 1550-1806. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986) 137-192, hier 140 f., 149-151. – Vgl. Frank, Standeserhebungen I-V (Vgl. Anm. 16). – Doerr: Der Adel 88-99 (vgl. Anm. 16).

<sup>36</sup> Das Streben von Jaroslav Bořita, Vilém Slavata und auch Zdeněk Vojtěch Popel z Lobkovic, die mit Ausnahme von Lobkowitz und im Unterschied zu den Liechtensteinern, Dietrichsteinern und Albrecht von Waldstein die höchsten Reichstitel nicht erreichten, dokumentieren Mata, Petr: Šlechtic v soukolí absolutismu. Politická činnost Adama mladšího z Valdštejna po Bílé hoře [Ein Adliger im Räderwerk des Absolutismus. Das politische Wirken Adams des Jüngeren von Waldstein nach der Schlacht am Weißen Berg]. In: Chocholáč, Bronislav/Jan, Libor/Knoz, Tomáš (Hgg.): Nový Mars Moravicus aneb Sborník příspěvků, jež věnovali Prof. Dr. Josefu Válkovi jeho žáci a přátelé k sedmdesátinám [Neuer Mars Moravicus oder Beitragssammlung gewidmet Prof. Dr. Josef Válka von seinen Schülern und Freunden zum 70.]. Brno 1999, 479-488, hier 484-488. – Marek, Pavel: Česká katolická šlechta a centralistická politika císaře Ferdinanda II. [Der böhmische katholische Adel und die zentralistische Politik Kaiser Ferdinands II.]. In: Bůžek, Václav/Dibelka, Jaroslav (Hgg.): Člověk a sociální skupina ve společnosti raného novověku [Der Einzelne und die soziale Gruppe in der Gesellschaft der frühen Neuzeit]. České Budějovice 2007 (Opera historica 12), 33-64.

<sup>37</sup> Čornejová, Ivana/Kaše, Jiří/Mikulec, Jiří/Vlnas, Vít: Velké dějiny zemí Koruny české [Große Geschichte der Länder der böhmischen Krone]. Bd. 8: 1618-1683. Praha 2008, 107-115. – David, Jiří: Politika na Moravě v době třicetileté války [Politik in Mähren in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges]. In: Konečný, Michal (Hg.): Kryštof Pavel z Liechtensteinu-Castelkornu a Morava v časech třicetileté války [Christoph Paul von Liechtenstein-Castelkorn und Mähren in Zeiten des Dreißigjährigen Krieges]. Brno 2010, 37-54, hier 41-43.

<sup>38</sup> Jireček, Hermenegild (Hg.): Obnovené Právo a Zřízení zemské dědičného království Českého [Verneuerte Landes-Ordnung des Erb-Königreichs Böhmen] 1627. Praha 1888. – Dies. (Hg.): Constitutiones Margraviatus Moraviae anno 1628 reformatae. Pragae, Vindobonae, Lipsiae 1890 (Codex Juris Bohemici 5/3).

rationen dieser beiden Länder und den Verfall aller ihrer bisherigen Rechte und Privilegien. Trotz dieses radikalen Postulats führten die beiden oktroyierten Landesverfassungen kein neues, vom vorangegangenen wesentlich verschiedenes System ein. Vielmehr waren sie ihrem Namen entsprechend auf die Fortführung traditioneller Elemente der böhmischen und mährischen Landesordnungen aus der Zeit vor dem Ständeaufstand ausgerichtet, die nun nach den Vorstellungen des absolutistischen Herrschers modifiziert und ergänzt wurden.<sup>39</sup> Im Einklang mit dieser Konzeption stellte sich Ferdinand II. auch der Frage der Struktur und Stellung der beiden bisherigen Adelsgemeinden, ihrer inneren Stratifikation, der Aufnahme neuer Mitglieder und auch der Frage des Rechts zur Verleihung von Adelstiteln und -wappen. Mit der Bevorzugung der Träger bedeutender Landesämter, die freilich nur noch rein landesherrlich aufgefasst wurden, demonstrierte Ferdinand II. aber dann sein machtpolitisches Übergewicht durch Eingriffe in die den Herrenstand betreffenden konfirmierten Gewohnheiten. Zuerst legalisierte er den Gebrauch von Herzogs-, Fürsten- und Grafentiteln, die bislang nicht mit der böhmischen Adels- bzw. Ständehierarchie kompatibel waren, und stellte sie über den ursprünglichen Herrentitel. Danach zeichnete er Angehörige mehrerer Adelsgeschlechter aus, die dem Haus Habsburg in der Zeit des Ständeaufstandes ihre unerschütterliche Loyalität bewiesen hatten: Maximilian von Trauttmansdorff, Wilhelm Slavata von Chlum, Adam von Waldstein und Jaroslav Bořita von Martinitz (z. Martinic). Den Genannten bestimmte er den Platz unmittelbar hinter den weltlichen Fürsten sowie allen ihren volljährigen männlichen Nachkommen die erbliche Trägerschaft der dem Herrenstand vorbehaltenen höchsten Landesämter. Außerordentliche Gnade wurde den Abkömmlingen der Slavata-Primogenitur zuteil, die das Recht erhielten, auf dem privilegierten Platz des Herrschers zu sitzen.<sup>40</sup> Ferdinand II. erhob überdies in

<sup>39</sup> *Pánek*: Od České konfederace (vgl. Anm. 28). – *Malý*: Česká konfederace (vgl. Anm. 28). – *Válka*, Josef: Barokní absolutismus [Der barocke Absolutismus]. In: *Malý*, Karel/*Soukup*, Ladislav (Hgg.): Vývoj české ústavnosti 45-79 (vgl. Anm. 28). – *Janiš*, Dalibor: Postavení a činnost moravského zemského sněmu po roce 1620 (K institucionálním proměnám českého státu v Obnoveném zřízení zemském) [Stellung und Tätigkeit des mährischen Landtags nach dem Jahr 1620 (Zu den institutionellen Veränderungen des böhmischen Staates in der Verneuertem Landesordnung)]. In: *Ebenda* 80-111.

<sup>40</sup> *Obnovené Právo*, čl. [Artikel] AXXVII–XXIX (vgl. Anm. 38); *Constitutiones*, čl. XVI–XVII. 26–28 (vgl. Anm. 38). Ferdinand II. begründete die besondere Auszeichnung Wilhelm Slavatas mit dessen edler Abstammung und bisheriger Spitzenposition in der Herrenkorporation, die durch Verwandtschaft mit dem 1604 ausgestorbenen Geschlecht der Herren von Neuhaus gegeben war. Kaiser Matthias hatte ihm bereits erlaubt, die Wappen der Slavata und der Herren von Neuhaus zu vereinigen. Ferdinand II. gewährte Wilhelm Slavata nun den Ehrentitel „Regent des Hauses von Neuhaus von Chlum und Koschumberg“ (vladař domu Hradeckého z Chlumu a Košumberka), den dieser an seine Nachkommen in der Primogenitur vererben durfte. *Maráz*, Karel: Vývoj erbů Slavatů v erbovních listinách [Die Entwicklung des Wappens der Slavata in den Wappenbriefen]. In: *Šišmiš*, Milan (Hg.): Erbové listiny – Patents of Arms. Zborník z mezinárodnej konferencie [Sammelband der internationalen Konferenz]. Martin 2005, 145–151, hier 146. – *Maťa*, Petr: Zrození tradice (Slavatovské vyústění rožmberského a hradeckého odkazu) [Geburt einer Tradition (Das Rosenberger und Neuhauser Vermächtnis bei den Slavata)]. In: *Bůžek*, Václav (Hg.): Poslední páni z Hradce [Die letzten Herren von Neuhaus]. České Budějovice 1998 (Opera Historica 6), 513–552.

ahulich direktiver Weise einige weitere verdiente Geschlechter – Stralendorff, Werdenberg, von Vřesovice, Vratislav von Mitrovic, Nostitz, Michna von Vacinov und in Mahren auch die Magnis –, die in den bohmischen Landern Grundbesitz erworben hatten, in den Kreis der alten bohmischen und mahrtschen Herren. In Mahren erkannte er dem dort neu beguterten Prasidenten des Hofkriegsrates Rambold von Collalto das Recht auf die Anrede „Hoch- und Wohlgeboren“ zu.<sup>41</sup> Der Herrscher legalisierte auf diese Weise nicht nur die auerordentlichen Auszeichnungen aus den vorangegangenen Jahren (fur Slavata und andere), sondern demonstrierte ganz offenkundig seine exklusive Befugnis, in den traditionellen Mechanismus der Aufstiegsmobilitat innerhalb der Herrengemeinde einzugreifen. Zugleich machte er die Verschiebung der Werte deutlich, die den Standeserhohungen primar zugrunde liegen sollten – weg von der Edelburtigkeit und dem Ansehen unter den Standen hin zu Verdiensten und Loyalitat gegenuber dem Herrscher.

Die Titelanderungen betrafen vorlaufig noch nicht den Ritterstand. Auch hier bestatigten die Verneuertten Landesordnungen die Notwendigkeit einer Anwartschaft uber drei Generationen im neuen Teil der Ritterkorporation, bevor die Aufnahme in den alten Ritterstand erfolgen konnte. Mit der Tradition der Zeit vor dem Standeaufstand korrespondierte die Bestatigung des ausschlielichen Rechtes des Herrschers, die Adelsattribute an Nichtadlige zu verleihen. Die verwendeten Begriffe „Nobilitation“ und „Wappens-Brief“ (tschechisch: „nobilitati anebo dosaenı erbu“) erscheinen hier als Synonyme. Die durch den Herrscher geadelte Person hatte sofort Anspruch auf die Anrede „slovutny panoe“ (ubersetzt in etwa: „Wohlgeborener Edelmann“), deren Verwendung bis dahin mit der Aufnahme in den Kreis der neuen Angehorigen des Ritterstandes verbunden gewesen war, und erst in der dritten Generation auf die Anrede „urozeny vladyka“ (in deutschsprachigen Quellen: „der Edle, Ehrveste“), die dem alten Teil der Rittergemeinde zustand. Die traditionelle Prozedur der Aufnahme des Empfangers eines Adels- bzw. Wappenbriefes lie die Verneuerte Landesordnung unverandert bestehen, „wie es seit altersher Brauch war“. Der Herrscher behielt sich aber das Recht vor, nach eigenem Willen anders zu entscheiden und den von ihm protegierten Personen den alten Adel direktiv durch Erlass eines entsprechenden Privilegs einfach zu verleihen.<sup>42</sup> Er verdeutlichte so die Uberordnung der Konigsmacht uber die Standemacht, die ihm im Bedarfsfalle ermoglichte, die bestehenden Normen und Sitten zu modifizieren oder sogar auer Kraft zu setzen.

Die Verneuertten Landesordnungen ubertrugen auch das Recht, Personen in die Landstande aufzunehmen, in die Kompetenz des Herrschers, und legten drei Grundbedingungen fur diesen kunftig formalisierten Prozess fest. Ein Bewerber fur die Mitgliedschaft in einer konkreten standischen Korporation musste zuerst in Form einer herrscherlichen Urkunde die allgemeine Zustimmung zum Besitz eines Landtafelgutes gewinnen, die universell in allen Landern der bohmischen Krone gul-

<sup>41</sup> Obnovene Pravo, cl. AXXX (vgl. Anm. 38). – Constitutiones, cl. XVII. 28-30 (vgl. Anm. 38).

<sup>42</sup> Obnovene Pravo, cl. AXVIII–XXX (vgl. Anm. 38). – Constitutiones, cl. IX.15-16 (vgl. Anm. 38). – *Schlechta-Wssebrdsky zu Wssebrd: Die Entwicklung 141* (vgl. Anm. 12).

tig war (das sogenannte Inkolat). Danach war er verpflichtet, vor den Beamten der Böhmisches Hofkanzlei in Wien einen persönlichen Treueeid auf den Herrscher und alle seine Erbnachfolger zu leisten, den sogenannten Erbhuldigungseid, lateinisch „juramentum fidelitatis“. Schließlich musste er bei den Landtafeln des Landes, in dessen Ständegemeinde er einzutreten beabsichtigte, einen Revers zum Lande hinterlegen. Darin ging er für sich selbst und seine Nachkommen die Verpflichtung ein, die entsprechende Landesordnung einzuhalten. Mit diesem letzten Grundsatz akzeptierte der Herrscher das traditionelle Prinzip, nach dem der Erwerb der Standesrechte trotz der Schaffung der allgemeineren Kategorie des Inkolats sich gänzlich auf eine konkrete landständische Gemeinde bezog. Ohne sich der hier beschriebenen Prozedur unterzogen zu haben, war es nicht möglich, die Landtafelfähigkeit legal zu nutzen, ein freies Gut zu besitzen (Landgut, Landtafelgut), an Ständeversammlungen teilzunehmen und Landesämter zu versehen.<sup>43</sup>

Die Ständegemeinden, besonders ihre alten Teile fühlten sich durch die entsprechenden Bestimmungen der Verneuten Landesordnungen geschädigt und bedroht. Einen gefährlichen Präzedenzfall sahen sie namentlich in der oktroyierten Erhebung ausgewählter Herren oder Herrengeschlechter, mit der die bisherigen ständischen Gewohnheiten zugunsten des Herrschers durchbrochen wurden. Ferdinand II. antwortete in versöhnlichem Ton: Am 29. Mai 1627 versicherte er den böhmischen Ständen, dass alle ihre Privilegien, die dem Wortlaut der Verneuten Landesordnung nicht entgegenstehen, ihre Geltung behalten. Damit bestätigte er zugleich den vorläufigen Charakter der Standeserhöhungen ausgewählter Angehöriger des Herrenstandes, gegebenenfalls auch ihrer Nachkommen, die im Rahmen der Verneuten Landesordnung erfolgt waren.<sup>44</sup> In Mähren sorgte der Verlauf des ersten

<sup>43</sup> Obnovené Právo, čl. A.2 und A.20 (vgl. Anm. 38). – Constitutiones, čl. 2, Absatz 2, und čl. 10, Absatz 19 (vgl. Anm. 38). – Detailliert mit Verweisen auf die relevante Literatur und weitere Archivquellen *Brňovják, Jiří*: K úřednímu procesu přijetí do zemské stavovské obce v období od vydání obnovených zřízení zemských do poloviny 19. století a jeho písemnostem [Zum amtlichen Prozess der Aufnahme in die landständische Gemeinde in der Zeit von der Herausgabe der Verneuten Landesordnungen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, und seinen Schriftstücken]. In: *Ders. u. a.*: Nobilitace ve světle písemných pramenů [Nobilitierungen im Lichte der Schriftquellen]. Ostrava 2009 (Nobilitas in historia moderna 2), 121-140, hier 121 f. – Die Deklaratorien und Novellen haben ediert: *Malý, Karel/Šouša, Jiří/Kučerová, Klára* (Hgg.): Deklaratoria a Novely Obnoveného zřízení zemského [Die Deklaratorien und Novellen der Verneuten Landesordnung]. In: *Soukup, Ladislav/Malý, Karel* (Hgg.): Vývoj české ústavnosti 1618-1918 [Entwicklung des böhmischen Verfassungswesens]. Praha 2007, 793-873, hier 823 f. – Zur untersuchten Problematik konkret siehe Art. A.a.1, 2, 4, 5, 7, 8. – Zum Inkolat ist zu bemerken, dass es sich in dieser Form um ein böhmisches Spezifikum handelte. In den österreichischen Erblanden gab es ein solches vom Herrscher gewährtes vereinigendes Institut nicht. Die Entscheidung über Landsmannschaft und Indigenat lag weiterhin bei den Ständen der einzelnen österreichischen Länder. Vgl. *Hassinger, Herbert*: Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.-18. Jahrhundert. In: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich*. Wien 1964, 999-1009.

<sup>44</sup> *Luenig, Johann Christian*: Des Teutschen Reichs-Archivs partis specialis Continuatio I. [...] Der ersten Continuation erste Fortsetzung. Leipzig 1711, 203 f.

mährischen Landtags nach der Niederlage des Ständeaufstandes im Jahre 1628 in Znaim (Znojmo) für erhebliche Kontroversen, da unter der persönlichen Kontrolle des Herrschers auch Personen unter die Ritter und Herren aufgenommen wurden, die nicht die traditionellen Anforderungen erfüllten. Die mährischen Herren bestanden nachdrücklich darauf, dass derartige Interventionen des Herrschers eine Ausnahme blieben.<sup>45</sup> Auf weitere Fragen der beunruhigten böhmischen und mährischen Ständegemeinden antwortete Ferdinand II. in einem an die böhmischen Stände adressierten Reskript vom 10. März 1629, in dem er sich bemühte, die neue Rechts-situation übersichtlich zusammenzufassen.<sup>46</sup> Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die Ritterkorporation wurde die Notwendigkeit eines königlichen Privilegs (Adelsbriefes), des Nachweises einer ordentlichen ehelichen Herkunft über drei Generationen und eines Reverses zum Lande bestätigt. Der Herrscher behielt sich weiterhin das Recht vor, einen Mann, der „seine vier Schild und Ahnen bewiesen“, mittels Urkunde in den Herrenstand zu erheben. Die Erhebung in den Herrenstand sollte mit Hilfe eines königlichen Privilegs geschehen, wobei sich dessen Empfänger danach beim Landgericht zur Aufnahme in die ständische Korporation und Zuweisung eines angemessenen Platzes melden sollte. Die Bindung der vertikalen Bewegung innerhalb der Ständegesellschaft an die Ausstellung eines schriftlichen königlichen Privilegs, zu dessen Ausfertigung allein die böhmische Hofkanzlei berechtigt war, wurde auch zur Bedingung für das früher rein ständische Institut der Wappenvetterschaft mit schriftlichem Konsens des Herrschers gemacht.<sup>47</sup> Für die Schaffung einer neuen Titelstruktur hatte die Bestimmung einer klaren Unterscheidung zwischen Empfängern reiner Wappenbriefe und den Empfängern von Adelsbriefen große Bedeutung. Das Reskript ordnete in diesem Zusammenhang direkt an, dass die Wappenbürger im Einklang mit dem Wortlaut des Artikels A 15 der böhmischen Verneueren Landesordnung über drei Generationen unter den „stateční panoši“ („wackeren Edelmännern“) verblieben, erst nach dem Erwerb dieser Edelbürtigkeit von drei Generationen konnten sie einen Platz unter den traditionellen Rittergeschlechtern („urozené vladyky“) beanspruchen. Das Reskript deutete an, dass Empfänger von Adelsbriefen unmittelbar nach dem Erhalt der herrscherlichen Urkunde die Aufnahme in die Ritterkorporation beantragen konnten. In der so konzipierten Unterscheidung der Empfänger beider Urkundentypen lässt

<sup>45</sup> David: Kniha 145 f. (vgl. Anm. 32).

<sup>46</sup> Der Text bei Luenig: Des Teutschen Reichs-Archivs partis specialis Continuatio I/1, 209 f. (vgl. Anm. 44) – Johannes Jacobus Eques de & in Weingarten. In: Codex Ferdinando-Leopoldinus. Prag 1701, 12-14, Nr. 27. – Gindely: Die Entwicklung 20-23 (vgl. Anm. 12). – Schlechta-Wssehrdsky zu Wssehrd: Die Entwicklung 142-144, vgl. dazu Anm. 1 (vgl. Anm. 12).

<sup>47</sup> Diese Institution beruhte auf der schriftlich erklärten Zustimmung eines Adligen zur Erweiterung seines Wappens und Prädikats auf einen Nichtadligen (häufig ein Verwandter). Die so angenommenen Wappenvettern, Wappengenossen, Erb- und Wappenfreunde wurden natürlich nur Wappenbürger. Hauptmann, Felix: Das Wappenrecht 267 f. (vgl. Anm. 22) – Klř. [Kolář, Martin]: Erbovní strýcové [Wappenvettern]. In: Ottův slovník naučný, VIII (Praha 1894) 697. – Fiala: Tři studie 5 (vgl. Anm. 22). – Konkrete Beispiele bei Doerr: Der Adel 14, 42 f., 45 (vgl. Anm. 16).

sich eine wichtige Grundlage für die spätere Entwicklung beobachten, in der die Wappenbriefe untergingen und ihren Platz die einfachen Adelsbriefe einnahmen, über denen jene Urkunden standen, die ausdrücklich den Ritterstand verliehen.

Die unklare Situation in Mähren, wo nach Bestätigung der Landesprivilegien einige Mitglieder der örtlichen Stände annehmen konnten, dass die Aufnahme unter die Herren und Ritter wieder ganz in der Kompetenz der ständischen Korporationen lag, bemühte sich Ferdinand II. in einer Darlegung vom 25. März 1629 zu klären, die er an den Landeshauptmann Franz Kardinal von Dietrichstein adressierte. Ihr Inhalt war im Wesentlichen mit dem Reskript für die böhmischen Stände vom 10. März identisch, in den entsprechenden Passagen berief sich Ferdinand auf dessen Wortlaut.<sup>48</sup> Die Diskussion über das Wesen der vertikalen Bewegung im Rahmen der Ständegemeinden wurde dann durch eine Resolution Ferdinands III. vom 22. Februar 1644 endgültig beseitigt, die festlegte, dass die Aufnahme in die alten Teile der ständischen Korporationen eine herrscherliche Urkunde zur Voraussetzung haben musste.<sup>49</sup>

Die fortdauernden Zweifel und Unklarheiten einer ganzen Reihe weiterer Bestimmungen der Verneuertten Landesordnungen waren der Grund, weshalb Ferdinand III. im Jahre 1640 für das Königreich Böhmen die sogenannten Deklaratorien und Novellen herausgeben ließ, die er mit Reskript vom 8. Juni 1650 auch auf Mähren ausdehnte. Die Deklaratorien und Novellen bestätigten die bestehende Praxis der Verleihung von Adelstiteln im Wesentlichen und präzisierten nur noch technische Details des formalen Prozesses der Aufnahme in die Landstände, für den kurz zuvor die Bezeichnung „Habilitation zum Lande“ üblich geworden war. Die angenommene Prozedur übernahm sichtlich viele Elemente aus der Praxis vor dem Ständeaufstand (Zustimmung, Inkolat, Revers), war aber als Bestandteil einer rein landesherrlichen Agenda konzipiert. Obwohl die neuen rechtlichen Bedingungen eine ständische Aufnahme auf den Landtagen nicht mehr für relevant hielten, führten sie doch nicht mehr den Untergang dieser traditionellen Zeremonie herbei. Sie stellte jedoch nur mehr eine rein ständische Initiative dar, deren formaler Charakter keine Möglichkeit bot, die Aufnahme in die Stände zu verweigern. Die Zeremonie bestätigte lediglich symbolisch den von den landesherrlichen Behörden umgesetzten und kontrollierten Willen des Herrschers und ging – zumindest in Mähren – ihres formalen Charakters wegen Anfang des 18. Jahrhunderts praktisch unter. Die Verschiebung der Kompetenzen wurde zugleich durch eine neue und bürokratisch verfeinerte Evidenz aller Ebenen der Habilitation zum Lande ausgedrückt, wozu neue

<sup>48</sup> Der Wortlaut der Resolution vom 25.3.1629, adressiert an Kardinal Dietrichstein als Landeshauptmann von Mähren bei *Gindely: Die Entwicklung* 21-23 (vgl. Anm. 12). – *Kamenický: Zemské sjezdy III 784-788* (vgl. Anm. 21). – Ein Kommentar bei *David: Kniha* 145 f. (vgl. Anm. 32).

<sup>49</sup> Den Inhalt des Reskripts kommentiert ausführlich *Schlechta-Wssehrsky zu Wssehrd: Die Entwicklung* 142-145 (vgl. Anm. 12). – Vgl. auch den Kommentar bei *David: Kniha* 145 f. (vgl. Anm. 32). – Den Text des Reskripts publizierten neben Schlechta auch: *Luenig: Des Teutschen Reichs-Archivs partis specialis Continuatio I/1* 209 f. (vgl. Anm. 44). – *Weingarten: Codex Ferdinando-Leopoldinus* (vgl. Anm. 46). – *Gindely: Die Entwicklung* 20-23 (vgl. Anm. 12).

Quaterne der Landtafeln geschaffen wurden, die ebenfalls als landesherrliche Institution aufgefasst wurden und keineswegs als standische.<sup>50</sup>

*Die Konsolidierung der Nobilitierungspraxis in der Epoche nach der Erlassung der Verneuertten Landesordnung*

Obwohl die Anordnungen aus dem Jahr 1629 relativ prazise zu sein schienen, bestanden in der Praxis die Unklarheiten fort. Die Verleihung von Fursten- und Herzogtiteln stellte fur die Habsburger eine sehr seltene und prestigetrachtige Form der Belohnung fur auerordentliche Verdienste und Loyalitat gegenuber dem Herrscher dar, die die unzweifelhafte Edelburtigkeit des Titelempfangers zur Voraussetzung hatte. Das belegt die Tatsache, dass sie bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die Verleihung von Furstentiteln an ihre Untertanen mit Hilfe der Reichskanzlei bevorzugten.<sup>51</sup> Die offenbar erste und fur mehr als hundert Jahre auch einzige Verleihung eines bohmischen Furstentitels stellte die in der Literatur nahezu vergessene Erhohung der Anna Ursula geb. von Reibnitz, zweite Gemahlin des Herzogs Heinrich Wenzel von Munsterberg-Oels, im Jahre 1637 dar.<sup>52</sup> Eigene bohmische Furstenstande wurden erst zu Beginn der Regierung Maria Theresias verliehen, kurz vor dem Untergang der selbststandigen bohmischen Adelstitulatur im Rahmen der theresianischen Verwaltungsreformen und unter ganz spezifischen rechtlichen Bedingungen (die im folgenden Abschnitt naher behandelt werden). In der zweiten Halfte des Jahres 1746 gewannen Johann Adam Graf von Auersperg, Josef Reichsfurst von Schwarzenberg und Stephan Graf Kinsky sowie im Marz 1752 der ehemalige polnisch-sachsische Favorit Alexander Joseph Graf Sulkowski (poln. Aleksander Jozef Sulkowski) die Furstenwurde.<sup>53</sup> Einige weitere Aristokraten in den bohmischen Landern verfugten nur uber den Reichstitel, ohne dass ihnen dies im bohmischen Milieu, das ansonsten streng vor der Geltung fremder Adelstitel geschutzt war, in irgendeiner Weise zum Nachteil gereicht hatte. Ihre Vorrangstellung unter den bohmischen Standen war durch die Verneuerte Landesordnung gesichert. Als Beispiele seien hier die Dietrichsteiner genannt, die bereits vor dem Standeaufstand zu den mahrischen Standen zahlten und 1624 den Reichsfurstentitel gewannen, und Ottavio Piccolomini, ab 1634 Besitzer des ostbohmischen Nachod (Nachod), der 1650 in den Reichsfurstenstand erhoben wurde.<sup>54</sup>

<sup>50</sup> *Brňovjak*: K urjednimu procesu 138 f. (vgl. Anm. 43). – Zu den Auswirkungen der Evidenz neuer Mitglieder siehe *David*: Kniha 148 (vgl. Anm. 32).

<sup>51</sup> Sehr aktiv war in dieser Richtung schon Ferdinand II. *Klein*: Die Erhebungen 140 f., 149–151 (vgl. Anm. 35).

<sup>52</sup> Anna Ursula erhielt den Furstentitel, verbunden mit dem Recht zur Fuhrung des Pradikats „Herzogin von Bernstadt“, weil ihre Eheschlieung mit dem Herzog von Munsterberg im Jahre 1636 als morganatisch galt. *Felcman/Fukala* u. a.: Podebradove 227 (vgl. Anm. 27). – *Weber*: Das Verhaltnis 92–96 (vgl. Anm. 27). Weber halt die Standeserhohung der Anna Ursula (im Kontext der Verwendung des Reichsfurstentitels der Munsterberger aus dem Jahr 1459) irrtumlich fur eine auf Reichsgrundlage, vgl. NA, Salbuchy, . 48, fol. 435r–443r.

<sup>53</sup> Die zugehorigen Akten in OSTA, AVA, AA-HAA. Ein Register dieser Akten bei *Frank*: Standeserhebungen (vgl. Anm. 16).

<sup>54</sup> *Klein*: Die Erhebungen 150–152 (vgl. Anm. 35). – *Županic*, Jan/*Fiala*, Michal/*Stellner*,

Die Erhebung in den Reichsfürstenstand hatte für die Empfänger aus den böhmischen Ländern eine wesentliche Einschränkung. Nur wenn ihre Träger in der Primogenitur ein reichsunmittelbares Fürstentum besaßen, hatten sie das Recht, in der zweiten Kurie des Reichstages zu sitzen, das heißt im Reichsfürstenrat. Die kaiserlichen Urkunden brachten aber den Besitz eines solchen unmittelbaren Lehens natürlich nicht mit sich. Aus ihren Empfängern wurden somit lediglich Titularfürsten. Die ersten mit den böhmischen Ländern verbundenen Titularfürsten waren die bereits erwähnten Münsterberger. Der Erwerb eines reichsunmittelbaren Fürstentums erwies sich als überaus kompliziert, denn die etablierten Reichsfürsten (die „Altfürsten“) wehrten sich gegen die Vermehrung des Fürstenkollegiums um neue Mitglieder, die überwiegend aus den österreichischen oder böhmischen Ländern kamen und allzu sehr mit der habsburgischen Politik verbunden waren.<sup>55</sup> Ein erloschenes reichsunmittelbares Lehen zu erwerben, war auf Grund von Erbansprüchen anderer nahezu ausgeschlossen.<sup>56</sup> Den neuen Fürsten blieben letztlich nur drei Möglichkeiten. Die erste und am häufigsten genutzte Möglichkeit stellte die Fürstung einer reichsfreien Grafschaft durch den Kaiser dar, wodurch eine „gefürstete Grafschaft“ entstand, die den Reichsfürstentümern gleichgestellt war. Auf diese Weise eröffnete sich 1653 den Lobkowitz der Weg zur Mitgliedschaft im Reichsfürstenrat (über die gefürstete Grafschaft Störnstein 1641) und 1674 den Schwarzenbergern (über die gefürstete Grafschaft Schwarzenberg 1671).<sup>57</sup> Bei außergewöhn-

---

František: Encyklopedie knížecích rodů zemí Koruny české [Enzyklopädie der Fürstengeschlechter der Länder der böhmischen Krone]. Praha 2001, 73 f., 207-209.

<sup>55</sup> Der Frage neuer Fürsten widmeten sich schon Autoren des 17. bis 19. Jahrhunderts, darunter *Pufendorf*, Samuel von: Ueber die Verfassung des deutschen Reiches. Herausgegeben von Harry Breßlau. Berlin 1870 (Historisch-Politische Bibliothek 7). Übersetzung der ersten lateinischen Ausgabe von 1667, 48 f. – *Buder*, Christian Gottlieb: Repertorium Reale Pragmaticum Iuris Publici Et Feudalis Imperii Romano-Germanici Oder des Heiligen Römischen Reichs Staats- und Lehn-Recht [...]. Jena 1751, 448-456. – Oder die ausführliche Abhandlung von *Klüber*, Johann Ludwig: Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften 1. Frankfurt/Main 1830, 155-329. – Aus der modernen Historiografie vgl. neben der zitierten Studie von Thomas Klein vor allem *Schlip*, Harry: Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert. In: *Press*, Volker/*Willoweit*, Dietmar (Hgg.): Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven. Seiner Durchlaucht Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein zum 80. Geburtstag. Vaduz 1987, 249-292. – Bezüglich der böhmischen Länder siehe *Mata*: Svět 69-73 (vgl. Anm. 25).

<sup>56</sup> Eine Ausnahme stellt Wallensteins Herrschaft in Mecklenburg in den Jahren 1628 bis 1631 dar, das er von der kaiserlichen Kammer nach der Niederlage und Enteignung der ursprünglichen Besitzer, der Herzöge Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II., erhalten hatte. *Lisch*, Georg Christian Friedrich: Ueber Wallensteins Regierungsform in Mecklenburg. In: Jahrbuch des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 36 (1871) 3-48. – *Kampmann*, Christoph: Reichsrebellion und kaiserliche Acht. Politische Strafjustiz im Dreißigjährigen Krieg und das Verfahren gegen Wallenstein 1634. Münster 1993 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 21) 71-100, 222 f.

<sup>57</sup> *Schlip*: Die neuen Fürsten 265 f., 279 (vgl. Anm. 55). – Zu den angeführten Beispielen auch *Volkert*, Wilhelm: Neustadt an der Waldnaab und die Fürsten Lobkowitz. In: Verhand-

lichen reichspolitischen Konstellationen konnten neue Fürsten die persönliche Mitgliedschaft im Fürstenkollegium erreichen, ohne über das erforderliche Reichsgut zu verfügen. Auf diese Weise wurden 1654 auf dem Reichstag in Regensburg unter der Bedingung der Partizipation an den Reichssteuern und anderen Verpflichtungen Maximilian von Dietrichstein (Fürst seit 1636), Ottavio Piccolomini (Fürst seit 1650) und Johann Weikhard von Auersperg (Fürst seit 1653) als „Personalisten“ in das Fürstenkollegium aufgenommen.<sup>58</sup> Eine dritte und ebenfalls ganz außergewöhnliche Möglichkeit war die Schaffung eines neuen Fürstentums; dies gelang nach sehr langem Bemühen schließlich den Fürsten von Liechtenstein, die primär Güter in Niederösterreich, Mähren und Schlesien besaßen. Fürst Johann Adam I. (1657-1712) kaufte den hochverschuldeten Grafen von Hohenems 1699 die freie Herrschaft Schellenberg ab und 1712 die benachbarte freie Reichsgrafschaft Vaduz, die im Jahre 1719 durch Karl VI. zum Fürstentum Liechtenstein erhoben wurde.<sup>59</sup>

Gewisse Chancen, ein als Fürstentum bzw. Herzogtum bezeichnetes Territorium zu gewinnen, ergaben sich gelegentlich auch im Rahmen der böhmischen Länder. In erster Linie ging es dabei um Schlesien, das sich aus gut zwanzig Lehnfürstentümern (Lehen der Krone) und freien Standesherrschaften zusammensetzte. Der Lehncharakter der schlesischen Fürstentümer erhöhte das gesellschaftliche Prestige ihrer Besitzer erheblich, die traditionell Anspruch auf einen Herzogstitel hatten. Die integrale Bindung der schlesischen Fürstentümer an den böhmischen Staat verhinderte es aber, dass eine den reichsunmittelbaren Fürsten vergleichbare Position erreicht wurde. Trotz dieses Nachteils bedeutete ein freigewordenes schlesisches Fürstentum eine äußerst seltene und folglich sehr begehrte „Ware“. Von den wenigen neuen schlesischen Fürsten ist als erster Karl von Liechtenstein zu erwähnen, der an der Jahreswende 1613/14 das Kronlehen Troppau (Opava) und 1623 das Fürstentum Jägerndorf (Krnov) gewann, das kurz zuvor Johann Georg von Hohenzollern, einem der Führer des schlesischen Ständeaufstandes, entzogen worden war. In beiden Fällen ging es nicht nur um einen Ausdruck der Dankbarkeit der Habsburger

---

lungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 100 (1959) 175-194, hier 181-184. – *Stievermann*, Dieter: Herrschaft Schwarzenberg. In: *Schwab*, Meinrad/*Schwarzmaier*, Hansmartin (Hgg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 2: Die Territorien im alten Reich. Stuttgart 1995, 423-428. – *Schwarzenberg*, Karl Fürst zu: Geschichte des reichsständischen Hauses Schwarzenberg. Degener 1963, 122-125. – Zum Begriff „gefürstete Grafschaft“ vgl. *Julius*, Ludwig/*Höpfner*, Friedrich: Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften von einer Gesellschaft Gelehrten 11: Gal-Ger. Frankfurt/Main 1784, 400.

<sup>58</sup> *Klein*: Die Erhebungen 154 f. (vgl. Anm. 35). – Der letztgenannte erwarb die erbliche Position im Fürstenkollegium erst 1663 dank des Erwerbs der schwäbischen Grafschaft Tengen an der Biber, die daraufhin gefürstet wurde. *Weber*: Das Verhältnis 204 f. (vgl. Anm. 27).

<sup>59</sup> Zum mährischen Fürstentum detailliert *Winkelbauer*, Thomas: Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein (1580-1658), ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 34. Wien 1999, 338-353. – Vgl. *Seger*, Otto: 250 Jahre Fürstentum Liechtenstein. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 68 (1968) 5-61.

gegenüber dem Liechtensteiner für erwiesene Dienste, sondern auch um eine Form der Kompensation der finanziellen Forderungen der Liechtensteiner gegenüber der königlichen Kammer. Zudem dürfen die höheren politischen Ziele der Habsburger nicht übersehen werden. Im Falle der Liechtensteiner ging es ferner um die Partikularinteressen der Vertreter der bestehenden schlesischen Fürstengesellschaft.<sup>60</sup> In ähnlicher Weise wurde 1627/28 Albrecht von Waldstein Besitzer des niederschlesischen Sagan (Žagaň). Nach seiner Ermordung in Eger (Cheb) 1634 fiel Sagan als Konfiskat an die königliche Kammer zurück, die es 1646 an Wenzel Eusebius Fürst von Lobkowitz vergab.<sup>61</sup> Ein weiterer Reichstitularfürst, der ein Gut in Schlesien erwerben konnte, war der führende österreichische Politiker und Höfling Johann Weikhard von Auersperg (1615-1677). Er erwarb 1654 das Fürstentum Münsterberg (Ziębice), ein Jahr nachdem er den Reichsfürstentitel bekommen hatte.<sup>62</sup> Es muss jedoch angemerkt werden, dass kein einziger Angehöriger der erlöschenden schlesischen Fürstendynastien aus dem Piastenhaus den Reichsfürstenstand erlangte, obwohl sie diese Position nachweislich anstrebten. Angesichts der konfessionell bedingten politischen Orientierung auf die nichtkatholischen Reichsfürsten zögerten die Habsburger, diese Gesuche zu unterstützen.<sup>63</sup>

Eine weitere Möglichkeit, die Ambitionen der neuen Fürsten zu befriedigen, war die Schaffung ganz neuer Fürstentümer bzw. Herzogtümer innerhalb der böhmischen Länder. Der erste derartige Fall war die bereits erwähnte Wallenstein'sche Herrschaft Friedland, die im Januar 1627 sogar zum Herzogtum erhoben wurde.<sup>64</sup> Kurz nach dem Erlass der böhmischen Verneuten Landesordnung wurde im Jahr 1628 in Südböhmen das Herzogtum Krumau (Český Krumlov) für Johann Ulrich von Eggenberg geschaffen.<sup>65</sup> Nach dem Aussterben der männlichen und der weiblichen Vertreter dieses Geschlechts im Jahre 1717 bzw. 1719 fiel das Eggenberg'sche Erbe an Adam Franz von Schwarzenberg, zu dessen Gunsten Karl VI. 1723 anlässlich seiner Krönung zum König von Böhmen den herzoglichen Status der Herr-

<sup>60</sup> Weber: Das Verhältnis 194-197 (vgl. Anm. 27). – Biermann, Gottlieb: Geschichte der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf. Teschen 1874, 311-315. – Fukala, Radek: Protilychtenštejnská opozice na Opavsku v letech 1613-1617 [Die Opposition gegen die Liechtensteiner im Herzogtum Troppau in den Jahren 1613-1617]. In: Časopis Matice moravské 120 (2001) H. 1, 67-90.

<sup>61</sup> Weber: Das Verhältnis 198-202 (vgl. Anm. 27).

<sup>62</sup> Ebenda 203-206 – Mecenseffy, Grete: Im Dienste dreier Habsburger. Leben und Wirken des Fürsten Johann Weikhard Auersperg (1615-1677). In: Archiv für österreichische Geschichte 114 (1938) 295-509.

<sup>63</sup> Ausführlich dazu: Weber: Das Verhältnis 97-118 (vgl. Anm. 27).

<sup>64</sup> Eine Rarität in der Zeit nach dem Ständeaufstand stellte 1630 die titulare Erhebung der Herrschaft Namiest (Náměšť nad Oslavou) zur Grafschaft dar, deren Besitzer die Werdenberg (Verdenberk) waren. Křoz, Tomáš: Državy Karla Staršího ze Žerotína po Bílé hoře. Osoby, příběhy, struktury [Die Besitzungen Karls des Älteren von Žerotin nach der Schlacht am Weißen Berg. Personen, Ereignisse, Strukturen]. Brno 2001 (Knihovna Matice moravské 8, Spisy Masarykovy univerzity v Brně – Filozofická fakulta 337), 345.

<sup>65</sup> Eggenberg wurde Besitzer von Krumau im Jahre 1622 und wurde im folgenden Jahr in den Reichsfürstenstand erhoben. Zwiedineck-Südenhorst, Hans von: Hans Ulrich Fürst von Eggenberg: Freund und erster Minister Kaiser Ferdinand II. Wien 1880, 70 f. – Heydenforff, Walther: Die Fürsten und Freiherren zu Eggenberg und ihre Vorfahren. Graz 1965, 149 f.

schaft Krumau erneuerte.<sup>66</sup> In Mähren wurde für die Liechtensteinische Sekundogenitur, die von Fürst Gundaker repräsentiert wurde, im Jahre 1633 aus den Herrschaften Mährisch Kromau (Moravský Krumlov) und Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh) das Fürstentum Liechtenstein gebildet.<sup>67</sup> In allen genannten Fällen ging es lediglich um die Errichtung eines Titularfürstentums bzw. Titularherzogtums, denn die Erhöhung änderte nichts an der unmittelbaren Bindung an den böhmischen Staat. Der Status einer gewöhnlichen Patrimonialeinheit blieb also bestehen. Die einzige Ausnahme bildete das Herzogtum Friedland, dessen Stellung durch die Herausnahme aus der Rechtszuständigkeit der böhmischen Landesinstitutionen erheblich über den eines gewöhnlichen Patrimoniums erhöht wurde. Einen so radikalen Eingriff in die innere Integrität des Königreiches Böhmen beabsichtigten die Habsburger nach ihren negativen Erfahrungen mit Wallenstein nicht noch einmal zu wiederholen.<sup>68</sup> Ein weiterer wichtiger Zug der erwähnten Fürstentümer bzw. Herzogtümer war die zeitliche Befristung ihres Titularstatus, der mit dem Aussterben der Primogeniturlinie des Besitzers, zu dessen Gunsten das Fürstentum geschaffen worden war, erlosch (wie im Falle des südböhmischen Krumau). Der Titularstatus konnte auch auf ein anderes Territorium übertragen werden (vgl. das südmährische Fürstentum Liechtenstein und die Schaffung eines neuen gleichnamigen Reichsfürstentums). Ein neues Fürstentum entstand auch in dem Teil Schlesiens, der den Habsburgern nach dem verlorenen Ersten Schlesischen Krieg 1742 verblieben war. Die hiesige Freie Standesherrschaft Bielitz (Bielsko) wurde am 19. März 1752 in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Vortag erfolgten Verleihung des Fürstentitels an ihren neuen Besitzer Alexander Joseph Sulkowski zum Fürstentum erhoben.<sup>69</sup> Schließlich muss noch die zweckgerichtete und vorübergehende Umbildung der oberschlesischen Herrschaft Freudenthal (Bruntál) im Besitz des Deutschen Ordens im Jahre 1682 erwähnt werden. Im Frühjahr 1683 wurde nämlich der Großmeister des Ordens Johann Caspar von Ampringen (gest. 1684) in das Amt des schlesischen Obersten Landeshauptmanns eingeführt, wobei Kaiser Leopold I. die

<sup>66</sup> *Fiala/Stellner/Županič*: Encyklopedie 242 (vgl. Anm. 54). – *Schwarzenberg*: Geschichte 156, 160 (vgl. Anm. 57). – *Winkelbauer*: Fürst und Fürstendiener 338 f. (vgl. Anm. 59).

<sup>67</sup> Der neue Name fand nicht die Zustimmung der mährischen Stände. Deshalb kehrte man nach dem Tod Gundakers von Liechtenstein zu den ursprünglichen Namen zurück. Die Bestrebungen seines Sohnes Hartmann (1613-1686) nach Erneuerung des Fürstentums blieben erfolglos. *Winkelbauer*, Thomas: Das „Fürstentum Liechtenstein“. In: *Bůžek*, Václav (Hg.): Südmähren und Mährisch Kromau (bzw. Liechtenstein) als Residenzstadt Gundakers von Liechtenstein und seines Sohnes Ferdinand. České Budějovice 1996 (Opera historica 5), 309-334. – Ausführlich auch *Winkelbauer*: Fürst und Fürstendiener 339-353 (vgl. Anm. 59).

<sup>68</sup> *Starý*, Marek: Absolutismus „na zelené louce“ (K postavení zeměpána ve Frýdlantském vévodství) [Absolutismus „auf der grünen Wiese“ (Zur Stellung des Landesherrn im Herzogtum Friedland)]. In: *Schelle*, Karl/*Vojáček*, Ladislav (Hgg.): Stát a právo v období absolutismu [Staat und Recht in der Epoche des Absolutismus]. Brno 2005, 251 f.

<sup>69</sup> Die zugehörigen Akten finden sich in: ÖStA, AVA, AA-HAA. Die Akten registriert *Frank*: Standeserhebungen (vgl. Anm. 16). – Sulkowski kaufte die Herrschaft Bielitz am 26.2.1752 von Friedrich Wilhelm Graf Haugwitz. *Ruzicka*, Dagmar: Friedrich Graf von Haugwitz (1702-1765). Weg, Leistung und Umfeld eines österreichisch-schlesischen Staatsmannes. Frankfurt/Main 2002, 409-415.

Regel einhalten wollte, dass dieses Amt stets an einen schlesischen Fürsten vergeben wurde. Der Fürstenstatus der Herrschaft Freudenthal galt nur „ad dies vitae“ Ampringens.<sup>70</sup>

Als Beispiel für das sporadische Auftreten fürstlicher Privilegien in den böhmischen Ländern soll hier nicht zuletzt auch der wenig bekannte Fall der Marie Gertrude von Berlepsch, Äbtissin des Freiweltlichen Damenstifts der Heiligen Engel (Ústav šlechticů u sv. Andělů) angeführt werden, deren Reichsfürstentitel am 23. September 1706 bestätigt wurde. In diesem böhmischen Privileg bestätigte Josef I. das am Tag zuvor herausgegebene Reichsdokument, in dem er das in der Prager Neustadt gelegene Institut zum Reichs- und weltlichen Institut erhob und allen seinen Repräsentanten, von der Äbtissin Berlepsch angefangen, das Recht erteilte, den Titel einer Fürstäbtissin des Heilige Römische Reichs Deutscher Nation zu tragen.<sup>71</sup>

Herzogstitel waren strikt an den Besitz eines Herzogtums geknüpft – sei es nun ein reales oder ein Titularherzogtum. Die Verleihung von Fürstentiteln war hingegen nicht an diese Regel gebunden. Aus diesem Grunde können Herzogswürden nicht als standardmäßiger Bestandteil der Skala von Adelstiteln aufgefasst werden, die von den böhmischen Königen oder römischen Kaisern verliehen wurden. Mit dieser Auffassung korrespondiert die Tatsache, dass Herzogstitel nicht durch traditionelle Nobilitierungsurkunden verliehen wurden, deren Formular für alle Arten verliehener Adelstitel gleich war, sondern im Rahmen von Lehnsurkunden oder Urkunden, die ein bestimmtes Territorium zum Herzogtum erhoben. Sofern es zur Beschränkung des Reichsfürstenranges auf die Primogeniturlinie kam, was relativ häufig der Fall war, ging es eher um eine distinktive Hervorhebung der „neuen“ Position des Urkundenempfängers. Erst später war es bei Nachweis bedeutender Verdienste möglich, die besondere kaiserliche Gnade zu erfahren, dass der Fürstentitel auf alle legitimen Nachkommen ausgeweitet wurde und sich das Geschlecht so noch weiter den traditionellen Reichsfürstenfamilien annäherte (vgl. den Fall Josef Schwarzenbergs aus dem Jahre 1746).

Obwohl sich weder die Verneuerte Landesordnung noch die anschließenden Rechtsfestsetzungen explizit zur Verleihung der Grafenwürde äußerten, floss deren Gebrauch mit Hilfe zahlreicher Konfirmationen bereits früher verliehener Reichsgrafentitel in das böhmische Milieu ein. So gewann Adam der Jüngere von Waldstein den Reichsgrafentitel am 25. Juni 1628 und seine böhmische Konfirmation am 21. Oktober desselben Jahres.<sup>72</sup> Als weitere Beispiele seien hier nur genannt die Czernin von Chudenic (Černín z Chudenic, 1627), die Grafen von Vřesovic (1629), die Scharffensteiner (1630), die Trčka von Leipa (Trčka z Lípy, 1630) und die Michna

<sup>70</sup> Irgang, Winfried: Freudenthal als Herrschaft des Deutschen Ordens 1621-1725. Bonn 1971 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 25), 165-172. – Eine Abschrift der Urkunde vom 4. 11. 1682 siehe NA, Salbuchy, kn. č. 91, fol. 716r-721v.

<sup>71</sup> NA, Česká dvorská kancelář [Böhmische Hofkanzlei, ČDK], č. 752, sign. IV-D-1, kart. 411. – Assmann, Jan N.: Byvalý novoměstský ústav šlechticů u sv. Andělů v Praze [Das einstige Neustädter Damenstift der Heiligen Engel in Prag]. In: Res Musei Pragensis. Měsíčník Muzea hlavního města Prahy 9 (1999) H. 4, 1-7.

<sup>72</sup> Frank: Standeserhebungen V 180 (vgl. Anm. 16). – Doerr: Der Adel 93 (vgl. Anm. 16).

von Waitzenau (Michna z Vacínova, 1632).<sup>73</sup> Der offenbar erste echte böhmische Grafentitel wurde dank des Einsatzes des böhmischen Kanzlers Lobkowitz im Jahre 1638 für die verwitwete Johanna Pietipeska von Chiesch und Egerberg (Pětipeská z Chýš a Egerberka), geborene Myska von Zlunic (Myšková ze Žlunic) ausgestellt. Leider lässt sich aus dem Konzept der Urkunde nicht eindeutig ihre böhmische Provenienz erschließen.<sup>74</sup> Den ersten sicher belegten böhmischen Grafentitel erwarb 1641 Georg Freiherr von Hoditz (Jiří svobodný pán z Hodic).<sup>75</sup> Die Verleihung böhmischer Grafentitel hatte freilich nicht grundsätzlich den Erwerb eines Reichstitels zur Voraussetzung. Eine Reihe in den böhmischen Ländern wirkender Geschlechter erreichte niemals den Reichstitel, sondern nur den böhmischen (unter anderen der erwähnte von Hoditz, dann die Häuser Bubna von Lititz (Bubna z Litic) 1644, Chorinsky von Ledske (Chorynský z Ledské) 1761, Deym von Strítež (Dejm ze Stríteže) 1730, Larisch 1728, Pachta von Rayhofen (Pachta z Rajova) und viele weitere auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts), und man kann mit Recht annehmen, dass dieser Umstand der Qualität ihres Standeslebens in den böhmischen Ländern keinen Abbruch tat.<sup>76</sup>

Die Ausbildung einer neuen Struktur der niederen Adelstitel erscheint aus heutiger Sicht trotz des Wortlauts des Reskripts aus dem Jahre 1629 komplizierter als die der höheren Titel. Dieser Eindruck entsteht meiner Ansicht nach durch die parallele Verwendung und Vermengung des traditionellen böhmischen Formulars mit dem Reichsformular, das im österreichischen Milieu verwendet wurde, und durch die Übertragung der deutschen Terminologie in die immer noch reiche Produktion tschechisch geschriebener Urkunden. Die Anfänge dieses Prozesses lassen sich bereits unmittelbar nach der Niederlage des Ständeaufstandes beobachten. Die tschechisch geschriebenen Urkunden begannen, statt der bloßen Verleihung eines Wappens und Prädikats, dem deutschen Muster folgend die Verleihung eines Standes zu bevorzugen, und erklärten den Urkundenempfänger daher „za osobu stavu vladycského“ (zu einer Person vom Wladykenstande). Durch Rückübersetzung in die deutsche Kanzleisprache entstand der Terminus „Wladykenstand“. Neben diesen Dokumenten taucht in dieser Zeit eine Reihe von Urkunden auf, die einen bürgerlichen Empfänger „do stavu rytířského“ (in den Ritterstand) erhoben.<sup>77</sup> Die deutsch geschriebenen Adelsbriefe bohemikaler Provenienz verwendeten ganz das Reichsformular und verliehen somit „Stand und Grad des Adels“. In der zeitgenössischen

<sup>73</sup> Doerr: Der Adel 95 f., 110 f., 113 (vgl. Anm. 16).

<sup>74</sup> NA, Salbuchy, kn. č. 48, fol. 707v-713v. – Ottův slovník naučný, XIX (Praha 1902), 607.

<sup>75</sup> NA, Salbuchy, kn. č. 55, fol. 178r-187v. – Nach Schlechta-Wssehrdsky zu Wssehrd war erster Träger des böhmischen Grafentitels seit dem 8.7.1631 ein nicht näher genannter Angehöriger des Geschlechts Thun-Hohenstein. Schlechta-Wssehrdsky zu Wssehrd: Die Entwicklung 138 (vgl. Anm. 12). – Thuns Erhebung konnte ich nicht mit Quellen belegen. Doerr erwähnt nur eine Urkunde vom 14.4.1634, der zufolge ein wiederum nicht näher genannter Graf Thun im böhmischen Landtag unmittelbar hinter den weltlichen Fürsten zu sitzen kam. Nach Thuns Ableben konnte sein Bruder das Privileg nutzen und nach diesem die Primogenitur seiner Abkömmlinge. Doerr: Der Adel 115 (vgl. Anm. 16).

<sup>76</sup> Schlechta-Wssehrdsky zu Wssehrd: Die Entwicklung 138 f. (vgl. Anm. 12).

<sup>77</sup> Vgl. die Abschriften der Konzepte der einzelnen Urkunden: NA, Salbuchy, kn. č. 32a.

Kanzlei praxis wurden sie als „Nobilitationen“ registriert. Zur Ausstellung der früher bei weitem überwiegenden Wappenbriefe kam es in diesem Zeitraum verhältnismäßig selten.

Die Probleme mit der Interpretation der zeitgenössischen Titulatur im Kontext der Bestimmungen der Verneuertten Landesordnung wurden in der böhmischen Kanzlei noch im Verlaufe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelöst. Einige Abkömmlinge der Empfänger von Wladykenbriefen bemühten sich, im Einklang mit der Verneuertten Landesordnung nachzuweisen, dass es sich um eine Erhöhung in den alten Ritterstand gehandelt habe. Mit der rückwirkenden Einordnung des „vladyctví“ oder „Wladykenstandes“ in die Struktur der Adelstitulatur der Ära nach dem Ständeaufstand hatten übrigens die Beamten der böhmischen Landesbehörden und der Hofkanzlei in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts ein gewisses Problem, als sie den Versuch unternahmen, Unterlagen für eine einheitliche Evidenz des Adels in den einzelnen böhmischen Ländern zu schaffen, und die Konzepte der Urkunden in die entstehenden Salbücher übertrugen. Nach umfangreicher Diskussion gelangten sie zu dem Vorschlag, den Nachkommen der Besitzer von „Wladykenbriefen“ den einfachen Adelsstand zuzuweisen.<sup>78</sup> Es muss noch hinzugefügt werden, dass die beschriebene zeitgenössische Situation einige Historiker zu dem meiner Meinung nach irrigen Schluss verleitete, es habe im Rahmen der sich profilierenden Adelstitulatur auch einen selbständigen Wladykenstand gegeben, mit einem qualitativen Unterschied zum Adelstitel. Dieser Ansicht zufolge setzte sich der niedere Adel aus drei grundlegenden Kategorien zusammen – Adel, Wladyken und Ritter (sic!) –,<sup>79</sup> zu denen noch die alten Varianten einschließlich des Adels- und des Wladykenstandes zu rechnen seien.<sup>80</sup>

Zum Glück nahm die weitere historische Entwicklung den Weg der Klärung der erwähnten strittigen und bis heute unübersichtlich wirkenden Stellen in der böhmischen Adelstitulatur. Wie aber bereits Schlechta-Wssehrdsky zu Wssehrd bemerkte, kam es in den 1850er Jahren zu einer sehr interessanten Wendung, als man begann, Ritterurkunden auszustellen (die vereinzelt schon in der Zeit zwischen der Nieder-

<sup>78</sup> ÖStA, AVA, Adelsarchiv - Adelsgeneralien (im Folgenden AA-AG) 614a-b Diplomformulare (30). – Brno, MZA, C9 Moravskoslezské zemské právo [Mährisch-schlesisches Landrecht], kart. č. 461, sign. 21, povýšení do šlechtictví [Erhebungen in den Adelsstand], č. 538-785. – Eine strenge Auslegung des entsprechenden Artikels in der Verneuertten Landesordnung, nach der es erforderlich sei, die Wladykenbriefe als Ritterbriefe zu begreifen, vertraten Ende des 19. Jahrhunderts Antonín Gindely und P. Schlechta. *Gindely: Die Entwicklung* 23 f. (vgl. Anm. 12). – *Slechta-Wssehrdsky zu Wssehrd: Die Entwicklung* 147-150 (vgl. Anm. 12).

<sup>79</sup> Eine geradezu absurde Skala der zeitgenössischen Adelstitel entwarf Josef Mejtský, der unkritisch die österreichische Titelstruktur in das böhmische Milieu übertrug. Mejtskýs irrige und verwirrenden Schlüsse übernahm Županič in seine Monografie. *Mejtský: Příspěvky* 57 f. (vgl. Anm. 13). – *Županič: Nová šlechta* 53 f. (vgl. Anm. 10).

<sup>80</sup> Die jüngere Literatur schuf auf der Grundlage des Vorkommens der traditionellen österreichischen bzw. Reichsformel, in der von der Beigabe einer Edelbürtigkeit von drei Generationen die Rede ist, die künstliche Kategorie eines alten Adels- oder Wladykenstandes. Vgl. die in Anm. 16 zitierte Edition der Wappenbriefe und *Županič: Nová šlechta* 54 (vgl. Anm. 10).

lage des Ständeaufstandes und dem Erlass der Verneuten Landesordnung auftauchten).<sup>81</sup> Gleichzeitig können wir beobachten, dass man von der Ausstellung klassischer Wappenbriefe abkam, deren niedrigste Position im Rahmen der erteilten Privilegien nun definitiv die Adelsbriefe übernahmen.<sup>82</sup> Der siegreiche Adelsstand wurde später mit Blick auf seine niedrigste Position in der Titelstruktur sporadisch um das Adjektiv „einfach“ ergänzt.<sup>83</sup> Zusammen mit den Wappenbriefen verschwand aus der böhmischen Adelsterminologie auch der Begriff „Wladykenstand“. Diese Konsolidierung der untersten Titulatur brachte den Trägern des einfachen Adelsstandes eine erhebliche Verschlechterung, denn die Berechtigung, das Inkolat zu nutzen und den Prozess der Aufnahme unter die Stände anzutreten, wurde nun mindestens mit dem Ritterschaftstitel verbunden (wenn wir auch bis in die 80er Jahre hinein noch vereinzelt Ausnahmen finden). Den Empfängern einfacher Nobilitierungsurkunden wurde so endgültig eine Position zugewiesen, die praktisch mit der Institution der Wappenbürger in der Epoche vor dem Ständeaufstand identisch war. Man muss hinzufügen, dass die erfolgreiche Klärung der problematischen Terminologie der niederen Adelstitel sicherlich dem Sieg der deutschen Sprache in der Kanzlei-Praxis geschuldet war. Aus den Urkunden böhmischer Provenienz verschwand in dem angegebenen Zeitraum nach und nach die gelegentlich auftauchende amtliche Zuerkennung der Edelbürtigkeit über drei Generationen, also von vier adligen Vorfahren, und zwar sowohl in den tschechisch geschriebenen „Wladykenbriefen“ als auch in allen übrigen bereits deutsch konzipierten Urkunden. Meiner Ansicht nach verlor diese für das böhmische Milieu fremde Formulierung ihre Berechtigung mit der königlichen Festlegung aus dem Jahre 1644, der zufolge die Verleihung des alten Standes bereits ganz dem Wohlwollen des Herrschers anheimgestellt war, das in der Ausstellung von Urkunden seinen Ausdruck fand, die den alten Ritter- oder Herrentitel verliehen.

In Übereinstimmung mit älteren historischen Forschungen (Gindely, Schlechta) kann man konstatieren, dass seit der Mitte des 17. Jahrhunderts im Grunde eine sechsstufige Struktur der Adelstitulatur in den böhmischen Ländern ausgebildet worden war. In ihrem Rahmen ging es um die Stände einfacher Adel, Ritter, Herren (Freiherren), Grafen, Fürsten und Herzöge, zu denen noch die alten Varianten des Ritter- und des Herrenstandes zu rechnen waren. Weitere Teiländerungen in der böhmischen Adelstitulatur können wir erst im Laufe des 18. Jahrhunderts feststellen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es zum synonymen Gebrauch von „Herrenstand“ und „Freiherrenstand“. Dabei ging es nicht um eine Differenz zwischen den Sprachen. Zu jener Zeit wurde in allen Nobilitierungsurkunden wie auch im Aktenmaterial von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen die deutsche Sprache verwendet.

<sup>81</sup> *Slechta-Wssehrdsky zu Wssehrd*: Die Entwicklung 147 (vgl. Anm. 12). Schlechtas Studie wurde leider in der modernen tschechischen Historiografie nur unzureichend beachtet, obwohl sie in vielen Aspekten die bis heute zur Unrecht bevorzugte ältere Arbeit Gindelys qualitativ übertrifft.

<sup>82</sup> Der letzte ermittelte Wappenbrief ist ein Privileg für Franz Heinrich Strzelowez von Strzela aus dem Jahre 1670. NA, Salbuchy, kn. č. 83, fol. 169v-173r.

<sup>83</sup> Das Adjektiv „einfach“ wurde vor allem in der kanzlei-internen Praxis verwendet. In die offizielle Struktur der Adelstitel drang es erst im 19. Jahrhundert ein.

Der zweite genannte Terminus, der nach der Niederlage des Ständeaufstandes aus der Titulatur und Kanzlei-Praxis des Reichs übernommen worden war, setzte sich am Ende durch. Der Grund für die lange Koexistenz der beiden Äquivalente ist offenkundig in der traditionellen Verwurzelung des Herrentitels in der böhmischen Gesellschaft zu suchen. Neben den alten Ritter- und Herrentiteln<sup>84</sup> wurde als Ausdruck eines gewissen Grades an Altadligkeit die prestigeträchtige Anrede „Hoch- und Wohlgeboren“ verwendet, die mit einer besonderen herrscherlichen Taxe abgegolten wurde und deren Verleihung die böhmische Kanzlei in einigen Fällen daran knüpfte, dass der Empfänger bereits im Grafenstand geboren war. Eine ähnliche distinktive Funktion erfüllte das Recht auf die Anrede „Wohlgeboren“, das bei der Zahlung der entsprechenden Taxe Empfängern von Freiherrenprivilegien gewährt wurde.<sup>85</sup>

*Die böhmische Adelstitulatur und das Inkolat als Ausdrucksformen  
der territorialen Integrität des böhmischen Staates*

Die oben beschriebenen Veränderungen in der Titelhierarchie des böhmischen Adels wurden mit Hilfe der Verneuten Landesordnungen und der späteren ergänzenden bzw. erläuternden Verordnungen eingeführt, die jedoch jeweils nur Böhmen oder Mähren betrafen. Ebenso bezog sich auch der Prozess der Habilitierung zum Lande in seinem gesamten Ablauf nur auf die Ständegemeinden der beiden genannten Kronländer. Schlesien als Ganzes war dank einer Übereinkunft mit dem Kurfürsten von Sachsen im Rahmen der Verhandlung des sogenannten Dresdner (oder Sächsischen) Akkords aus dem Jahre 1621 ausgenommen.<sup>86</sup> In den einzelnen schlesischen Fürstentümern galten weiterhin die alten Landesordnungen. Diese klärten aber die Frage der Verleihung von Adelstiteln und der Aufnahme in die dortigen traditionellen ständischen Korporationen (der Herren und Ritter) nicht.<sup>87</sup> Die neuen böhmi-

<sup>84</sup> Das in Urkunden nur ausnahmsweise verwendete Adjektiv „neuer“ diente lediglich zur Betonung der Tatsache, dass der Nobilitierte ein „*novožitný rytíř*“ wurde. In der Kanzlei-Praxis (namentlich also im Aktenmaterial und in den Taxordnungen) wurden die *novožitné tituly* als „in genere“ zur Unterscheidung von den *starožitných* („in antiquo“) bezeichnet. Vgl. *Brňovják*: *Nobilitační spisy* 74 f., 92 (vgl. Anm. 14). – Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Behauptung von Jan Županič zurückzuweisen, es habe drei (sic!) Formen des verliehenen Ritterstandes – neu, allgemein (ohne Adjektiv) und alt – gegeben. *Županič*: *Nová šlechta* 53 f. (vgl. Anm. 10).

<sup>85</sup> *Brňovják*, Jiří: Erb a přídomek – atributy českých nobilitací císaře Karla VI. [Wappen und Prädikat – Attribute böhmischer Nobilitierungen Kaiser Karls VI.]. In: *Genealogické a heraldické informace* 10 (2005) 7–40, hier 28–30. – Aus der Verleihung des Prädikats „Hoch- und Wohlgeboren“ künstlich die Existenz einer Art von „altem Grafenstand“ abzuleiten, halte ich nicht für angebracht. Vgl. *Županič*: *Nová šlechta* 54 (vgl. Anm. 10).

<sup>86</sup> *Kalousek*, Josef: *České státní právo* [Das böhmische Staatsrecht]. Praha 1892, 162 f. – *Palm*, Hermann: *Der Dresdner Accord*. In: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens* 13 (1876) H. 1, 151–192.

<sup>87</sup> Vgl. z. B. die publizierten Texte der Landesordnungen für die Fürstentümer Münsterberg, Oels, Schweidnitz, Jauer, Oppeln-Ratibor und Teschen in *Weingarten*, Johann Jacob Ritter von und zu: *Fasciculi diversorum iurium*. Nürnberg 1690. – *Kapras*, Jan: *Velké privilegium knížectví Opolsko-Ratibořského z r. 1531* [Das Große Privilegium des Fürstentums Op-peln-Ratibor aus dem Jahre 1531]. *Sborník věd právních a státních* 12/3–4 (1912) 3–20. – *Kniejski*, Olgierd/*Sękowski*, Roman: *Statut Ziemski Książstw Opolskiego i Raciborskiego i*

schen Titel wurden trotz des Fehlens konkreter Rechtsnormen durch Verleihung an dortige Landeseinwohner auch in Schlesien eingeführt. Die Habsburger konnten einfach aus der Hoheit der königlich böhmischen Majestät so handeln, die den einzelnen Ländern der böhmischen Krone übergeordnet war. Man kann annehmen, dass die Absorption der neuen Titulatur in Schlesien durch die dort traditionelle Existenz von Fürsten- und Herzogstiteln erleichtert wurde.<sup>88</sup> Der Widerstand der schlesischen Ständegemeinden dürfte eher gegen die direktive Durchsetzung der starožitnost mit Hilfe herrscherlicher Urkunden gerichtet gewesen sein. Wie aber einzelne Fälle zeigen, hatten die schlesischen Stände offenkundig keine Chance auf Erfolg.<sup>89</sup> Die neue böhmische Adelstitulatur betraf auch das Gebiet der Grafschaft Glatz (Kłodzko), deren Rechtsverhältnisse durch ein besonderes Privileg geregelt wurden, das Ferdinand II. am 15. Januar 1629 ausgestellt hatte.<sup>90</sup> Dank dieses Vorgehens der Habsburger und der daraus resultierenden Nobilitierungspolitik gegenüber allen Einwohnern der böhmischen Länder bewahrte sich die neue böhmische Adelstitulatur universelle territorialrechtliche Geltung im Rahmen der Länder der böhmischen Krone. Es ist sicherlich interessant, dass dieser Umstand im Gegensatz zur Praxis vor dem Ständeaufstand in den Konzepten der Nobilitierungsurkunden

---

innych ziem do nich należących [Das Landesstatut der Fürstentümer Oppeln und Ratibor und anderer zu ihnen gehörenden Länder]. Opole 2012. – *Panic*, Idzi (Hg.): Ordynacja ziemska Cieszyńska. Zbiór praw i porządków ziemskich księstwa Cieszyńskiego [Die Teschener Landesordination. Sammlung der Rechte und Landesordnungen des Fürstentums Teschen]. Cieszyn 2001 (Acta historica Silesiae superioris 8). – Vgl. auch die umfangreiche Bibliografie von Marian Ptak unter <http://prawo.uni.wroc.pl/pracownicy/38> (letzter Zugriff 20.02.2015).

<sup>88</sup> Die unbelegte Behauptung von Petr Maťa, in Schlesien seien die Verhältnisse ganz anders und denen im Reich sehr ähnlich gewesen, halte ich nicht für plausibel. Aus den Forschungen von Kuczer geht nämlich hervor, dass die Reichsgrafentitel in Schlesien erst in der Zeit des Ständeaufstandes auftauchten. Der Titel Baron war jedoch schon früher verbreitet. Für ein genaueres Urteil fehlen aber derzeit detaillierte Analysen. *Mata*: Svět 60 (vgl. Anm. 25). – *Kuczer*, Jarosław: Baronowie, hrabiowie, książęta. Nowe elity Śląska (1629-1740) [Freiherren, Grafen, Fürsten. Die neuen Eliten Schlesiens (1629-1740)]. Zielona Góra 2013, 33 f., 124, 161-163. – Ebenso wird es notwendig sein, auch die Angaben von Schmilewski zu überprüfen: *Schmilewski*, Ulrich: Die Beziehungen des schlesischen Adels zum Heiligen Römischen Reich im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: *Harasimowicz*, Jan/*Weber*, Matthias (Hgg.): Adel in Schlesien. Band 1: Herrschaft – Kultur – Selbstdarstellung. München 2010 (Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa 36), 207-222, hier 215 f.

<sup>89</sup> Vgl. z.B. die Ablehnung der Troppauer Stände, die Mitglieder des freiherrlichen Zweiges der Skrbenský von Hříšřtě unter die alten Herren aufzunehmen, obwohl die Skrbenský seit 1658 einen entsprechenden herrscherlichen Majestätsbrief besaßen. Leopold I. bezeichnete die Haltung der Troppauer Herren als schlichtweg inakzeptablen Eingriff in seine Majestätsrechte. *Brňovják*, Jiří: Christoph Bernard Skrbenský z Hříšřtě (1615-1686). In: *Bahlcke*, Joachim (Hg.): Schlesische Lebensbilder, XI. Insingen 2012, 125-134, hier 128.

<sup>90</sup> Aus der hiesigen ursprünglich einheitlichen Adelsgemeinde spaltete sich nun ein selbständiger Herrenstand ab. *Volkmer*, Franz: Die Privilegien des Adels und der königlichen Städte der Grafschaft Glatz. In: Vierteljahrsschrift für Geschichte und Heimatkunde der Grafschaft Glatz 6 (1886/1887) 64-73, hier 65 – *Felcman*, Ondřej/*Gładkiewicz*, Ryszard u.a.: Kłodzko. Dějiny regionu [Die Grafschaft Glatz. Geschichte einer Region]. Hradec Králové, Wrocław, Praha, Kłodzko 2012, 157.

nun explizit erwähnt wurde, wie die Dispositionsformeln belegen, die dem Empfänger „Standt, Ehr und Würde, auch Schaar, Gesell- und Gemeinschaft Unsers Erb-Königreichs Boheimb und deßen Incorporirten Landen“ verliehen.

Dank der Übernahme des Konzeptes des einheitlichen Einwohnerrechtes aus der Zeit vor dem Ständeaufstand, das sich auf alle böhmischen Länder bezog, stellte auch die bereits erwähnte Institution des Inkolats ein wesentliches Element der Integrität des böhmischen Staates dar. Dieses ständisch konzipierte Einwohnerrecht wurde in der Zeit vor dem Erlass der Verneuten Landesordnung zwar nur auf Landesebene verliehen, und zwar durch die eigentliche Aufnahme in die ständische Korporation (in Böhmen und Mähren durch Beschluss des Landtages und im Zusammenwirken mit dem Herrscher), die aufgenommene Person wurde aber nun darüber hinaus als Einwohner des gesamten böhmischen Staates wahrgenommen, was ihr gegenüber Ausländern gegebenenfalls die künftige Aufnahme in den übrigen böhmischen Ländern außerordentlich erleichterte.<sup>91</sup> Nach dem Erlass der Verneuten Landesordnung konnte nur noch der Herrscher das Einwohnerrecht verleihen, der dies nur in Urkundenform vornahm und mit unzweifelhafter Gültigkeit für alle Länder der böhmischen Krone. Die Inkolatsprivilegien sprachen deshalb von der Erteilung der „Landsmannschaft in Unsers Erb-Königreichs Böheimb und deßen incorporirten Landen“.<sup>92</sup> Die Landesordnungen der einzelnen schlesischen Fürstentümer kannten weder das allgemeinere Institut des Inkolats noch den Treueid auf den Herrscher. Freilich gab es auch dort eine traditionelle Aufnahmezeremonie und die Ablegung des Lehnseides beim Erwerb eines freien Gutes.<sup>93</sup> Es ist bekannt, dass die Entwürfe der neuen Landesordnungen für die Fürstentümer Troppau und Jägerndorf aus dem Jahre 1675, die in den beiden Fürstentümern die ursprüngliche mährische Landesordnung von 1604 ablösen sollten, als Bedingung für den Besitz eines freien Gutes den Empfang des Inkolats aus den Händen des böhmischen Königs als „des höchsten schlesischen Fürsten“ und die anschließende Meldung bei den versammelten

<sup>91</sup> Wie in Anm. 43. Vgl. *Stary, Marek: Ius incolatus. Několik poznámek k českému právu obyvatelskému v době předbělohorské* [Einige Anmerkungen zum böhmischen Staatsbürgerrecht in der Epoche vor der Schlacht am Weißen Berg]. In: *Ius incolatus. Právník 145* (2006) H. 12, 1452-1454.

<sup>92</sup> Wir bezeichnen diese Urkunden traditionell als Inkolatsdiplome, obwohl darin von „Erlaubnis“ (Concessio) oder „Ertheilung der Landsmannschaft“ in den Ländern der böhmischen Krone die Rede ist. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schleicht sich in die Texte der Diplome und weiterer Schriftstücke der lateinische Rechtsterminus „ius incolatus“ ein, der schließlich überwiegt. Aber auch im 18. Jahrhundert finden wir noch Inkolatsdiplome, in denen der Begriff „Inkolat“ ganz fehlt. Aufgrund der angeführten Tatsachen halte ich die rückwirkende Anwendung des Begriffs „Inkolat“ auf die Praxis vor 1620 nicht für angemessen, da die einzelne Aufnahme zu dieser Zeit noch nicht bekannt war. Zu dieser ahistorischen Vorgehensweise, derer sich bereits Historiker des 19. Jahrhunderts bedienten (Gindely, Schlechta, Kalousek), zuletzt *Stary, Marek: Ius incolatus* (vgl. Anm. 91).

<sup>93</sup> Zum Fürstentum Teschen siehe *Gojniczek, Waclaw: Urzędy książęce i ziemskie w ustroju księstwa cieszyńskiego (1477-1653)* [Die fürstlichen und Landesbehörden in der Verfassung des Fürstentums Teschen (1477-1653)]. Katowice 2014, 204 f. – Zu Troppau *Brňovják, Jiří: ...závěrem (některé další písemné prameny k nobilitacím v českých zemích v novověku) [...zum Abschluss (einige weitere Schriftquellen zu den Nobilitierungen in den böhmischen Ländern in der Frühen Neuzeit)]*. In: *Ders. (Hg.): Nobilitace 186 f.* (vgl. Anm. 32).

Standen zum Zwecke der Zuweisung eines angemessenen Platzes festlegten. Diese Entwurfe wurden wegen eines Zerwurfnisses der Standevertretung mit dem Lehnsbesitzer der beiden Furstentumer, Karl Eusebius von Liechtenstein, am Ende nicht verwirklicht.<sup>94</sup>

Die Habsburger bemuhnten sich trotz Fortgeltung der ursprunglichen Landesordnungen seit Beginn des 18. Jahrhunderts, die schlesischen Verhaltnisse mit den bohmischen und mahrtschen zu vereinheitlichen, und gaben zu diesem Zweck Einzelverordnungen heraus (unter anderem 1701, 1713, 1725 und 1726), in denen sie darauf bestanden, dass das Inkolat eine unabdingbare Voraussetzung fur den Besitz eines freien Gutes, die Mitgliedschaft in den Standegemeinden und zur Ausubung wichtiger (auch geistlicher) Amter sei. Aus der wiederholten Herausgabe der Verordnungen wie auch aus den zeitgenossischen Fallen geht hervor, dass die Lage weiterhin unbefriedigend blieb und die Durchsetzung des Herrscherwillens haufig durch die Nachlassigkeit und Inkonsequenz der Behorden und vor allem der Personen, auf die sich die Inkolatspflicht bezog, begrenzt war.<sup>95</sup> Eine interessante Besonderheit aus der Regierungszeit Karls VI. war die relativ haufige Verleihung eines nur im Herzogtum Schlesien geltenden Inkolats. Diese Restriktion betraf in der Praxis vor allem nichtkatholische schlesische Grohhandler und Bankiers (Wechsler), deren Unternehmungen und die daraus entspringenden finanziellen Erlose fur die Habsburgermonarchie in der ersten Halfte des 18. Jahrhunderts lebenswichtig waren. Die bohmische Kanzlei versuchte mit der Erteilung eines „schlesischen“ Inkolats sicherlich den potenziellen Eintritt von Nichtkatholiken in die Standegesellschaften auerhalb Schlesiens zu begrenzen. Nach dem Verlust fast ganz Schlesiens an Preuen 1742 verlor das „schlesische“ Inkolat seine Existenzberechtigung.<sup>96</sup>

<sup>94</sup> Horna, Richard: Navrh obnoveneho zrizenı zemskeho pro knızectvı opavske z r. 1675 [Der Entwurf einer Verneuten Landesordnung fur das Furstentum Troppau aus dem Jahre 1675]. Bratislava 1938 (Prameny 7), 5 f. – Ders.: Navrh zemskeho zrizenı pro Krnovsko z roku 1673 (prıspevk k dejinam recepce řımskeho prava v zemıch ˇceskych) [Der Entwurf einer Landesordnung fur das Furstentum Jagerndorf aus dem Jahre 1673 (ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte des romischen Rechts in den bohmischen Landern)]. In: Pocta k sedmdesatym narozeninam prof. Dra Leopolda Heyrovskeho dne 14. XI. 1922 [Ehrung zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Leopold Heyrovsky am 14.11.1922]. Sbornık ved pravnıch a statnıch 22 (1922) 265–294, hier 289. Horna auert in den beiden Studien die Vermutung, dass Teile der nicht angenommenen Entwurfe in der Folgezeit doch in die Praxis umgesetzt wurden. Dieser Punkt wurde aber bislang leider nicht adaquat erforscht.

<sup>95</sup> D’Elvert, Christian: Das Incolat, die Habilitierung zum Lande, die Erbhuldigung und Intabulations-Zwang in Mahren und Oesterr. Schlesien. In: Notizen-Blatt der Historisch-Statistischen Section der K. K. Mahr.-Schles. Gesellschaft zur Beforderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde (1882) H. 3, 18; (1882) H. 4, 29–32. – Brňovjak: Nobilitani politika 189 f. (vgl. Anm. 15).

<sup>96</sup> Brňovjak, Jiřı: Otazka konfese Slezanu v nobilitanıch řızenıch ˇceske dvorske kancelare za vlady cısaře Karla VI. a tzv. slezsky inkolat [Die Frage der Konfession der Schlesier in den Nobilitierungsverfahren der Bohmischen Hofkanzlei unter der Regierung Kaiser Karls VI. und das sog. schlesische Inkolat]. In: Nespor, Zdeněk Z. (Hg.): ˇCestı nekatolıci v 18. stoletı. Mezi pronasledovanım a nabozenskou tolerancı [Bohmische Nichtkatholiken im 18. Jahrhundert. Zwischen Verfolgung und religioser Toleranz]. Praha 2007, 329–348. – Brňovjak, Jiřı: ˇCeske nobilitace podnikatelu v období vlady cısaře Karla VI. (1712–1740). Nobilitace – stavovstvı – merkantilismus [Die bohmischen Nobilitierungen von Unternehmern in der

Der Anspruch der Lausitzer auf das Einwohnerrecht im Rahmen der Länder der böhmischen Krone, wie es in der Verneuertem Landesordnung proklamiert worden war, wurde offenbar als recht problematisch wahrgenommen, denn es griff in die Kompetenz des sächsischen Kurfürsten ein, der die beiden lausitzischen Markgrafschaften seit 1623 als Pfandschaft und seit 1635 erblich besaß.<sup>97</sup> Das Problem wurde durch eine Verordnung Ferdinands III. aus dem Jahre 1651 gelöst, die bestimmte, dass die Lausitzer nur mit einer besonderen königlichen Erlaubnis zur Habilitation zu den böhmischen Ständen zugelassen werden können. In der nachfolgenden Zeit gab es vor allem im Zusammenhang mit der Rolle der Habsburger als Schutzmacht des katholischen Glaubens vereinzelt Standeserhebungen von Lausitzern, beispielsweise der Bautzener Domherren.<sup>98</sup>

Die böhmische Titulatur in der Zeit nach dem Ständeaufstand war nicht nur auf der inneren Integrität der böhmischen Länder gegründet, sondern präsentierte zugleich die böhmischen Länder als eine besondere Einheit gegenüber ihrer Umgebung. Obwohl sie in erheblichem Maße das Reichsmuster kopierte, gründete sie sich auf die volle Souveränität des böhmischen Königstitels. Die rechtliche Geltung der böhmischen Titel war strikt an die Grenzen der böhmischen Länder gebunden (und unterlag damit auch deren Veränderungen). Die Reichstitel, die auf dem Gebiet des Reiches einschließlich der österreichischen Erblande galten, wurden daher nicht rechtlich zu ihren böhmischen Gegenstücken kompatibel, und sofern sich Reichsadlige in die böhmische Ständegesellschaft einordnen wollten, mussten ihre Titel im böhmischen Milieu „nostrifiziert“ werden. Dasselbe Vorgehen wurde mit Blick auf die historische Souveränität des böhmischen Staates natürlich auf Träger aller Titel, die von irgendeinem ausländischen souveränen Herrscher verliehen worden waren, angewendet. In der Zeit vor dem Erlass der Verneuertem Landesordnung erfolgte die Nostrifizierung durch Aufnahme der betreffenden Person in die ständische Korporation, wobei sich diese Person der einheimischen Ständestruktur unterordnen musste. In der Zeit der Geltung der Verneuertem Landesordnung bildete die Verleihung des böhmischen Inkolats die häufigste Form der Nostrifizierung eines fremden Adelstitels. Daher wurde es üblich, in den Inkolatsurkunden die Aufnahme in einen konkret benannten Adelsstand anzugeben. Gelegentlich kam es vor, dass sich ein zugezogener ausländischer Adliger mit der Zuweisung eines böhmischen Titels zufrieden geben musste, der niedriger war als sein ursprünglicher Adelstitel. Mitunter suchten Ausländer auch gezielt um das Inkolat in einem niedrigeren Stand

---

Regierungszeit Kaiser Karls VI. (1712-1740). Nobilitierungen – Ständewesen – Merkantilismus]. In: *Brňovják, Jiří / Závřický, Aleš* (Hgg.): *Šlechtic podnikatelem – podnikatel šlechticem. Šlechta a podnikání v českých zemích v 18.-19. století* [Der Adlige als Unternehmer – der Unternehmer als Adliger. Adel und Unternehmertum in den böhmischen Ländern im 18.-19. Jahrhundert]. Ostrava 2008 (Nobilitas in historia moderna 1), 219-238.

<sup>97</sup> *Obnovené Právo*, čl. AXX (vgl. Anm. 38); *Constitutiones*, čl. X.19 (vgl. Anm. 38). – Zum Übergang der Lausitzen in den Besitz der Kurfürsten von Sachsen vgl. *Leszczyński, Józef*: *Przejście Górnych Łużyc pod panowanie saskie* [Der Übergang der Oberlausitz in sächsische Herrschaft]. In: *Śląski Kwartalnik Historyczny Sobótka* 17 (1962) H. 3-4, 345-374. – *Lehmann, Rudolf*: *Geschichte der Niederlausitz*. Berlin 1963, 184 f.

<sup>98</sup> *Brňovják*: *Nobilitační politika* 118 f. (vgl. Anm. 15).

an, um geringere herrscherliche und Kanzleitaxen zahlen zu müssen. Hierbei ging es vor allem um geistliche Würdenträger (Kanoniker, Pröpste, Dekane, Bischöfe), die im Rahmen ihrer Präbenden mit Tafelgütern disponieren mussten. Für sie stellte das Inkolat lediglich ein vom Staat aufgezwungenes Rechtsinstrument dar, für das sie zahlen mussten.<sup>99</sup> Eher selten nostrifizierten die böhmischen Könige fremde Titel mit Hilfe von Konfirmationsurkunden, die sich durch ihre äußeren und inneren Merkmale von den klassischen Nobilitierungsurkunden nur durch das Wesen der rechtlichen Erledigung unterschieden (die traditionelle Praxis der Inserierung der konfirmierten Urkunde in extenso wurde bald fallen gelassen).<sup>100</sup> Sanktionen wegen unberechtigten Verwendens von Adelsattributen wurden in mehreren herrscherlichen Urkunden festgelegt. So drohte ein Reskript aus dem Jahre 1681 jedem, der unberechtigterweise in einem Adelsstand auftrat, der ihm nicht zustand oder nicht durch ein Privileg der böhmischen Hofkanzlei bestätigt worden war, mit hohen Geldstrafen oder mehrtägiger Haft. Mit der Aufsicht wurde im Allgemeinen ein königlicher Prokurator beauftragt.<sup>101</sup>

Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts strebten die Habsburger danach, auf böhmischem Territorium auch die Geltung von Adelsattributen zu eliminieren oder wenigstens erheblich einzuschränken, die von Hofpfalzgrafen (comites palatini Sac. Rom. Imperii) verliehen worden waren, da hierbei lediglich Majestätsrechte des römischen Kaisers – der aus böhmischer Perspektive ein fremder Souverän war – an eine Privatperson delegiert waren.<sup>102</sup> Das in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts etwas höhere Interesse am Schutz des böhmischen Adelsmilieus vor Nobilitierungen, die von der Reichskanzlei oder von Hofpfalzgrafen vorgenommen worden waren, ist auch mit der nicht allzu stabilen politischen Lage im Reich erklärbar, die die Position der Habsburger als der erwählten Kaiser gefährdete. In diesem Kontext erkannten die Habsburger sicherlich sehr deutlich, welche potenzielle Bedeutung der Sonderstellung der böhmischen Adelstitulatur in Verbindung mit der Integrität der böhmischen Länder als unzweifelhaftem Ausdruck der souveränen Macht des böhmischen Herrschers zukam, welche diesbezüglich hinreichend konkurrenzfähig zum Reich war. Ergänzt sei, dass die Habsburger im 18. Jahrhundert auch im Bereich

<sup>99</sup> Vgl. das Beispiel des Olmützer Domherrn Graf Szápáry. *Brňovják*, Jiří: Uherská vyšší šlechta v moravských kvaternech majestátů a slibů věrnosti od poloviny 17. do poloviny 19. století [Der ungarische höhere Adel in den mährischen Quaternen der Majestätsbriefe und Treueeide von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts]. In: *Federmayer*, Frederik u. a.: Magnátske rody v našich dejinách 1526-1948 [Die Magnatengeschlechter in unserer Geschichte 1526-1948]. Martin 2012, 186-222, hier 217.

<sup>100</sup> *Brňovják*: Nobilitační politika 158-163 (vgl. Anm. 15). – *Žouželka*: České nobilitace 66 f. (vgl. Anm. 15).

<sup>101</sup> NA, ČDK, inv. č. 752, sign. IV-D-1, kart. 408. – *Demel*, Jaroslav: Dějiny fiskálního úřadu v zemích českých [Geschichte des Fiskalamtes in den böhmischen Ländern]. Bd. 1: Fiskální úřad království Českého [Das Fiskalamt des Königreiches Böhmen]. Bd. II: Doba 1620-1740 [Die Jahre 1620-1740]. Praha 1909 (Knihovna Sborníku věd právních a státních B, Řada státovědecká 28), 311-314. Hier finden sich auch konkrete Beispiele für die Ahndung des widerrechtlichen Gebrauchs von Adelstiteln.

<sup>102</sup> *Seyler*: Geschichte 356-369 (vgl. Anm. 3). – *Arndt*, Jürgen: Hofpfalzgrafen-Register I. Neustadt an der Aisch 1964, 44 f.

der Nobilitierungskompetenz der österreichischen Hofkanzlei erfolgreich eine starke Protektionspolitik betrieben, die zulasten der Reichskanzlei ging.<sup>103</sup>

*Die thesesianischen Reformen – Untergang oder Kontinuität  
der Selbstständigkeit des böhmischen Adels?*

Die äußere und im Wesentlichen auch innere Einheit der böhmischen Adelstitulatur der Zeit nach dem Ständeaufstand mit der österreichischen war bedeutsam im Prozess der administrativen Zusammenführung der böhmischen und der österreichischen Länder zur neuen Einheit der sogenannten österreichischen Erbkönigreiche und -länder, die im Rahmen der ersten Welle der Verwaltungsreformen Maria Theresias in den 40er und 50er Jahren des 18. Jahrhunderts entstand. Anfang Mai 1749 ließ Maria Theresia die bis dahin selbstständigen Hofkanzleien für die österreichischen und die böhmischen Länder auflösen und durch ein gemeinsames Directorium in publicis et cameralibus ersetzen. Damit war die Verwaltung der österreichischen und böhmischen Länder in der neuen Einheit der Erbkönigreiche und -länder zusammengeführt, die in politisch-kameralistischen Angelegenheiten direkt dem Directorium und in Gerichtssachen der neu errichteten Obersten Justizstelle untergeordnet waren.<sup>104</sup>

Das Directorium behielt in bestimmten Bereichen eine getrennte Führung der böhmischen und der österreichischen Agenda bei, was sich auch in der fortgesetzten getrennten Herausgabe von Nobilitierungsurkunden für Empfänger aus den böhmischen und den österreichischen Ländern äußerte. Im ersten Falle wurden die Urkunden aus der Machtvollkommenheit Maria Theresias als Königin von Böhmen ausgestellt und waren mit dem ursprünglichen königlich-böhmischen Majestätsiegel versehen. Die Geltung dieser Urkunden war weiterhin strikt auf die böhmischen Länder begrenzt. Urkunden österreichischer Provenienz stützten sich auf die österreichische Erzherzogswürde und erhielten ein eigenes österreichisches Siegel. Mit diesem Stand gab sich Maria Theresia nicht zufrieden. Im Juni 1752 wies sie das Directorium an, künftig Adelsbriefe „aus königlicher und erzherzoglicher Machtvollkommenheit“ auszustellen, die also für alle Erbländer gelten sollten. Die Urkun-

<sup>103</sup> Zur Reihe der Abkommen über eine genaue Abgrenzung der Nobilitierungskompetenzen zwischen der Reichskanzlei und der böhmischen bzw. österreichischen Kanzlei (beide wurden 1749 vereinigt) siehe *Kretschmayer*, Heinrich: Das deutsche Reichsvicekanzleramt. Archiv für österreichische Geschichte 84 (1898) 381-502, hier 456-462, 488-501 – *Gross*, Lothar: Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806. Inventare österreichischer staatlicher Archive 5,1. Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1. Wien 1933, 83. – *Andel*: Adelsverleihungen 300-303 (vgl. Anm. 9).

<sup>104</sup> *Walter*, Friedrich: Die österreichische Zentralverwaltung 2: Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749-1848). Bd. 1/1: Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung in der Zeit Maria Theresias. Wien 1938. – *Prokeš*, Jaroslav: Boj o Haugvicovo Directorium in publicis et cameralibus r. 1761. Příspěvek ke vzniku České a rakouské dvorské kanceláře [Der Kampf um das Haugwitz'sche Directorium in publicis et cameralibus 1761. Ein Beitrag zur Entstehung der Böhmischen und österreichischen Hofkanzlei]. In: *Věstník Královské české společnosti nauk* (1926) 1-71 hier 6 f.

den sollten zudem mit einer einheitlichen Herrschertitulatur und einem neuen einheitlichen großen Wappensiegel, über dessen Aussehen erst noch verhandelt wurde, versehen sein. Nach erfolgter Diskussion zwischen der Herrscherin und den Beamten des Direktoriums sowie ergänzenden Gutachten der Landesbehörden wurde die Verwendung eines einheitlichen Formulars gegen Ende des Jahres 1752 endgültig angeordnet. Das neue Siegel wurde wegen administrativer Verzögerungen erst zu Beginn des Folgejahres eingeführt.<sup>105</sup> Durch diese Reformen wurde der Grund für eine einheitliche „erbländische“ Adelstitulatur mit Geltung in allen Erbkönigreichen und -ländern eingeführt. In den Urkundenformularen wurden Titel „des h. römischen Reiches auch Unserer gesammten Erb-Königreich, Fürstentum und Landen“ verliehen, wobei die Nennung des Reiches eine reine Formalität bedeutete, die aus der Tradition der österreichischen Kanzlei Praxis entsprang. Diese formale Erwähnung des Heiligen Römischen Reiches wurde nach dessen Untergang 1804/06 natürlich weggelassen.

Mitte 1752 kam es im Rahmen der österreichischen Erblände auch zur Vereinheitlichung der Adelstitulatur (als „erbländische“ Adelstitulatur), in die neben der Mehrheit der übereinstimmenden Positionen auch böhmische und österreichische territoriale Spezifika eingereiht wurden. Höchster Titel war der Fürstentitel, dann folgten der alte und der neue Herrentitel, der alte und der neue Rittertitel, der einfache Adel, und am Schluss dieser Skala stand der Wappenbrief. Die Skala enthielt ferner eine Reihe distinktiver Anreden (Adelsprädikate), die bis dahin entweder nur für die böhmischen oder nur für die österreichischen Länder typisch gewesen waren.<sup>106</sup> Die nachfolgende Praxis zeigte, dass alle territorialen Unterschiede trotz des unifizierten Rechtsmilieus erhalten blieben.<sup>107</sup> Empfängern aus den österreichischen

<sup>105</sup> ÖStA, AVA, AA-AG 614a Diplomsformulare (30). – Von der Literatur vor allem *Posse, Otto*: Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806. Bd. 4: Von Karl VI. bis Franz II., Wilhelm I. bis Wilhelm II., Reichsvikariat, Reichskammergericht, Kurfürstenkollegium, Nachträge (1711-1806, 1871-1913). Dresden 1913, Tab. 9/1-2, 20/5 und 22/1, 5; Beschreibungen in Bd. 5: Das Siegelwesen der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1913. Dresden 1913, 84, 87 f. – *Sedláček, Pavel*: Velká pečeť Marie Terezie z roku 1746 [Das große Siegel Maria Theresias aus dem Jahre 1746]. In: *Čáp, Jaroslav/Sádlo, Václav/Tůma, Jan* (Hgg.): Náchodsko od minulosti k dnešku 4. Sborník příspěvků k šedesátinám PhDr. Ladislava Hladkého, CSc. [Der Bezirk Nachod in Vergangenheit und Gegenwart 4. Beiträge zum 60. Geburtstag von Dr. Ladislav Hladký]. Náchod 2002, 209-211, hier 210 f. – *Gregorovičová, Eva/Sedláček, Pavel*: Česká panovnická a státní symbolika. Vývoj od středověku do současnosti. Czech Sovereigns' and State's Symbols. Their Evolution from the Middle Ages up to the Present. Praha 2002, 39 f., 43-45. – Konkrete Beispiele der Einführung einer gemeinsamen österreichisch-böhmischen Adelstitulatur in die Praxis im Laufe des Jahres 1752 bei *Žouželka*: České nobilitace 66 f., 287, 341 (vgl. Anm. 15).

<sup>106</sup> ÖStA, AVA, AA-AG 614a Diplomsformulare (30), Beilage C und D (Taxenreihe) zum Direktorvortrag vom 5.6.1752.

<sup>107</sup> Ich beziehe mich auf eine Stichprobe ausgewählter Bände der österreichischen und böhmischen (bohemikalen) Reihe der Salbücher (Kopie der herrscherlichen Privilegien, in diesem Fall für Empfänger aus den böhmischen Ländern, die Anfang des 19. Jahrhunderts in der Hofkanzlei zusammengestellt worden sind). *Culková, Dagmar*: Salbücher [Salbücher]. In: *Genealogické a heraldické listy* 28 (2008) H. 1, 25-37. – *Brouček, Peter*: Die

Ländern wurde auch nach 1752 nicht der alte Ritter- oder Freiherrentitel verliehen.<sup>108</sup> Umgekehrt finden wir unter Urkunden für Empfänger aus den böhmischen Ländern keine Wappenbriefe (die übrigens auch in den österreichischen Ländern keineswegs häufig vorkamen) oder nur sporadisch die Gewährung der im österreichischen Milieu traditionellen Ehrentitel „Edler Herr“ oder „Edler“. Wegen des begrenzten Maßes an Nobilitierungskompetenz der österreichischen Erzherzogswürde wurden im österreichischen Milieu keine Fürsten- oder Herzogstitel verliehen. Diese Unterschiede wurden in den 60er und 70er Jahren des 18. Jahrhunderts teilweise beseitigt, als die Verleihung bohemikaler alter Ritter- und Freiherrentitel aufgegeben wurde, sowie zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als offenbar zum letzten Mal ein Wappenbrief für einen Empfänger aus den Alpenländern ausgestellt wurde.<sup>109</sup>

Die Reformen Maria Theresias beseitigten aber nicht sämtliche Elemente der ursprünglichen Souveränität der Länder der böhmischen Krone. Ein wesentliches Bindeglied aller böhmischen „Provinzen“ blieb weiterhin das Inkolat. Der Prozess der partikularen Aufnahme unter die Stände aller drei historischen böhmischen Länder bewahrte in Böhmen und Mähren bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts einige Spezifika, die in den 20er bis 40er Jahren des 17. Jahrhunderts geschaffen worden waren und ihn von der Art und Weise der Aufnahme in die Stände der übrigen (österreichischen) Erbländer unterschieden. Der Staat behielt seine Befugnis über die Aufnahme in die böhmischen und mährischen Ständegemeinden. Die Mechanismen der amtlichen Evidenz mit Hilfe spezieller Reihen der Landtafeln blieben in Funktion. In dem nach 1742 bei Österreich verbliebenen Teil Schlesiens wurden nun dieselben Regeln wie in Böhmen und Mähren eingeführt. Die amtliche Evidenz mit Hilfe von Landbüchern finden wir hier jedoch nicht.<sup>110</sup> Die beiden einzigen größeren Eingriffe in den Prozess der Habilitierung zum Lande brachte erst das Jahr 1781. Als Konsequenz des Toleranzpatents vom 18. Oktober wurde die Bedingung eines katholischen Bekenntnisses für die Verleihung des Inkolats aufgehoben. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei war verpflichtet, Nichtkatholiken einen Dispens zu erteilen. Am 26. November hob Joseph II. die Pflicht auf, einen Treueeid auf den Herrscher abzulegen. Die Unentbehrlichkeit der Institution des Inkolats wurde aber an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert noch mehrfach von den Ständen selbst und den Staatsorganen ausdrücklich betont, und das trotz des allmählichen Nieder-

---

sogenannten „Salbücher“ im Allgemeinen Verwaltungsarchiv. In: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 19 (1966) 436-511.

<sup>108</sup> Die Aufnahme in die Stände blieb in den einzelnen österreichischen Ländern weiterhin in der Kompetenz der Stände, siehe *Hassinger*, Herbert: Die Landstände. – *Knoll*, Eva Susanne: Der niederösterreichische Herrenstand von 1740-1848. Dissertation Universität Wien. Wien 1966, 24-32.

<sup>109</sup> Zur Abschaffung der alten Titel siehe ÖStA, AVA, AA-AG 591 Normalien (7); MZA, A8 Zemská registratura [Registratur der Landstände], sign. E8, kart. 379. – Traditionell wird der letzte „bürgerliche Wappenbrief“ zum Jahr 1818 erwähnt. *Pfeifer*: Wappenbriefe 653 (vgl. Anm. 3).

<sup>110</sup> *Brňovják*: ... závěrem 186 f. (vgl. Anm. 93).

gangs der Bedeutung der Habilitierung zum Lande, der sich darin zeigte, dass seit den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts Personen ohne Inkolat unter bestimmten Bedingungen landtafelfähig sein konnten.<sup>111</sup> Offenbar fingen die Ständegemeinden spätestens ab Anfang der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts wieder an, auf den Landtagen bzw. auf den Sitzungen der Landesausschüsse formal neue Mitglieder aufzunehmen.<sup>112</sup> Zudem erkämpften sich die böhmischen Stände im Rahmen der sogenannten Desiderate, also der Forderungen nach Beseitigung der Josephinischen Reformen, mit dem „votum consultativum“ eine gewisse Form der Mitbestimmung bei der Zuteilung des Inkolats.<sup>113</sup> Den definitiven Untergang des böhmischen Ständesystems brachten erst die Revolutionsjahre 1848/49. Die ständischen Verfassungen wurden durch eine konstitutionelle Monarchie ersetzt, in welcher ständische Privilegien und zahlreiche adlige Freiheiten (im Gerichts- und Militärwesen) nicht mehr vorgesehen waren.<sup>114</sup> Das Inkolat als letztes Rechtsinstitut, das die Einheit der Länder der böhmischen Krone zum Ausdruck brachte, wurde in den folgenden Jahren abgeschafft. Mit der Aufhebung der Ständeordnung verloren natürlich auch die Reverse zum Lande und der ganze amtliche Mechanismus der Evidenz der Habilitierung zum Lande ihre Berechtigung.<sup>115</sup>

Als ein zweites Relikt des selbständigen böhmischen Adelssystems, das die theresianische Reform von 1752 überlebte, können wir die Verleihung böhmischer Fürsten- und Herzogstitel ansehen.<sup>116</sup> Nach dem Tod Maria Theresias wurden böh-

<sup>111</sup> Toman, Hugo: Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österreichischen Reichsidee vom Jahre 1527 bis 1848. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Prag 1872, 120-122. – Baxa, Bohumil: Inkolát (a indigenát) v zemích koruny české od r. 1749-1848 [Inkolat (und Indigenat) in den Ländern der böhmischen Krone von 1749 bis 1848]. Praha 1908, 42-90.

<sup>112</sup> Cerman, Ivo: Šlechtická kultura v 18. století. Filozofové, mystici, politici [Adelskultur im 18. Jahrhundert. Philosophen, Mystiker, Politiker]. Praha 2011, 507. Zu den gut dokumentierten mährischen Verhältnissen siehe MZA, A 4 Sněmovní akta [Landtagsakte], kart. 48, 1780-1781. – Dvořák, Rudolf (Hg.): Jednání sněmů moravských v letech 1792-1835. Z protokolův a jiných akt sněmovních [Die Verhandlungen der mährischen Landtage in den Jahren 1792-1835. Aus den Protokollen und anderen Landtagsakten]. Brno 1904. – Ders. (Hg.): Jednání sněmů moravských v letech 1835-1848. Z protokolův a jiných akt sněmovních. Brno 1906. – Zu Böhmen siehe Cerman: Šlechtická kultura 521 f.

<sup>113</sup> Baxa: Inkolát (a indigenát) 42-90 (vgl. Anm. 111). Zu den Desideraten ausführlich Cerman: šlechtická kultura 509-581 (vgl. Anm. 112).

<sup>114</sup> Bruckmüller, Ernst: Sozialgeschichte Österreichs. Wien, München 2001, 265-282. – Rumpfer, Helmut: Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie. In: Wolfram, Herwig (Hg.): Österreichische Geschichte 1804-1914. Wien 2005, 279-286. – Vgl. Feigl, Helmut: Die Stellung des Adels nach 1848 im Spiegel der Gesetzgebung. In: Ders. (Hg.): Adel im Wandel. Vorträge und Diskussionen des elften Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde Horn, 2.-5. Juli 1990. Wien 1991 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 15), 117-135. – Binder-Kriegelstein: Österreichisches Adelsrecht 77-85 (vgl. Anm. 10).

<sup>115</sup> Brňovják: K úřednímu procesu 138 (vgl. Anm. 43). – Adamová, Karolína: K českému inkolátu [Zum böhmischen Inkolat]. In: Právněhistorické studie 41 (2012) 179-198, hier 193.

<sup>116</sup> Auf diesen Umstand wies schon Gindely hin: Gindely: Die Entwicklung 27 (vgl. Anm. 12).

mische Fürstentitel parallel zu Reichsfürstentiteln von den böhmischen Königen und römischen Kaisern Joseph II., Leopold II. und Franz II. verliehen. Bis zum Jahr 1807 wurden insgesamt 17 böhmische Fürstenurkunden ausgestellt, zum Beispiel für die Häuser Auersperg (1746), Schwarzenberg (1746), Sulkowsky (1754), Khevenhüller-Metsch (1763), Colloredo-Waldsee (1763), Clary-Aldringen (1767), Palm-Gundelfingen (1783) und Pálffy von Erdöd (1807).<sup>117</sup> Der böhmische Herzogstitel, verbunden mit der Schaffung eines Titularherzogtums auf dem Territorium der böhmischen Länder, wurde nach 1752 nur zweimal verliehen, nämlich im Jahre 1754, als zugunsten von Alexander Joseph Fürst Sulkowsky dessen schlesisches Fürstentum Bielitz erhöht wurde,<sup>118</sup> und dann im Jahre 1786, als aus dem Fideikommiss Raudnitz (Roudnice) in Böhmen, der der Primogeniturlinie der Lobkowitz gehörte, ein Titularherzogtum gebildet wurde.<sup>119</sup>

Für die böhmischen Fürstenerhebungen war signifikant, dass ihren Empfängern praktisch zur gleichen Zeit der Reichsfürstentitel verliehen wurde.<sup>120</sup> Aus dem entsprechenden Aktenmaterial im Österreichischen Staatsarchiv können wir das Wesen der Verleihung böhmischer Fürstentitel ableiten. Dabei ging es nicht um das naheliegende Streben der Habsburger, die souveräne Position der böhmischen Krone zu nutzen und so mit Hilfe der höchsten und lukrativsten Adelstitel der vom Mainzer Erzbischof geleiteten Reichskanzlei Konkurrenz zu machen. Ich nehme eher an, dass es um einen Nebeneffekt des Streits zwischen der österreichischen und der Reichskanzlei um die Breite der praktischen Realisierung der herrscherlichen Nobilitierungsrechte ging. Die österreichische Kanzlei überschritt mit habsburgischer Unterstützung ihre territorialen Kompetenzen zulasten der Reichskanzlei erheblich, wodurch sie dieser auch einen erheblichen finanziellen Schaden zufügte.

Den Schutz der Nobilitierungsrechte des Reiches regelte bereits eine Kanzleikonvention, die von dem Wittelsbacher Kaiser Karl VII. Albrecht 1742 mit dem

<sup>117</sup> Für die einzelnen Fälle siehe ÖStA, AVA, AA-HAA. Die Privilegien evidieren *Doerr*: Der Adel (vgl. Anm. 16) und *Frank*: Standeserhebungen I-V (vgl. Anm. 16).

<sup>118</sup> Die Erhebung von Bielitz zum Fürstentum wurde auf den 19.3.1752 datiert, also genau einen Tag nach Sulkowskis Erhebung in den böhmischen Fürstenstand (vgl. Anm. 67).

<sup>119</sup> Die Schaffung des Herzogtums Raudnitz sollte Fürst Josef Franz Maximilian (1772-1816) vor allem den Verlust des niederschlesischen Sagan kompensieren, dass er unter dem Druck des preußischen Staates an den Herzog von Kurland, Peter Biron, verkaufen musste. *Weber*: Das Verhältnis 83 (vgl. Anm. 27). – *Konopicka*, Małgorzata: Oficer – urzędnik – dworzanin. Kariery szlachty śląskiej w państwie pruskim (1740-1806) [Offizier – Beamter – Höfling. Karrieren des schlesischen Adels im preußischen Staat (1740-1806)]. Zielona Góra 2014, 324.

<sup>120</sup> Johann Joseph Graf Khevenhüller-Metsch gewann zuerst den böhmischen Titel (am 20. Dezember 1763) und zehn Tage später den Reichstitel, ähnlich Georg Adam Graf Starhemberg den böhmischen Titel am 13. November 1765 und den Reichstitel fünf Tage später, Karl Josef II. Graf von Palm erhielt den böhmischen und den Reichsfürstentitel sogar am selben Tag (24.7.1783). *Frank*: Standeserhebungen, III 24, IV 30, V 44 (vgl. Anm. 16). – *Gudenus*, Graf Philipp Georg: Der böhmische Fürstentitel Starhemberg. Sonderdruck aus „Genealogisches Jahrbuch“ 31. Neustadt an der Aisch 1992, 95-103. – *Kollmer*, Gert: Die Familie Palm. Soziale Mobilität in ständischer Gesellschaft. Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1. Ostfildern 1983, 104-106. – Allgemein zur Problematik der Reichsnobilitierungen in dieser Zeit *Klein*: Die Erhebungen 178-183 (vgl. Anm. 35).

Mainzer Erzbischof als Erzkanzler des Reiches geschlossen wurde. Diese Konvention bestätigte kurz vor seiner Wahl zum Kaiser auch Franz Stephan von Habsburg-Lothringen (am 9. September 1745).<sup>121</sup> Obwohl diese Problematik die böhmischen Nobilitierungskompetenzen nicht direkt betraf, gab Königin Maria Theresia am 11. April 1746 mit Wissen ihres Gatten eine allerhöchste Verordnung heraus, in der sie den Grundsatz aufstellte, dass keinem böhmischen Untertan ein höherer Reichstitel verliehen werden dürfe als der Titel, den er bis dahin in den böhmischen Ländern besaß. Die Verordnung ging von der qualitativ gleichwertigen souveränen Position der Reichskrone und der böhmischen Krone aus. Ihr Inhalt wurde den Gubernien der einzelnen böhmischen Länder am 3. Oktober 1746 mitgeteilt. Die Regel der Reziprozität, die natürlich auch für Reichsuntertanen galt, die um einen böhmischen Adelstitel ansuchten, wurde durch ein Kanzleiabkommen vom 29. August 1747 bestätigt.<sup>122</sup>

Auf Empfänger böhmischer und Reichsfürstenerkunden aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bezog sich die Gültigkeit der Kanzleikonvention dank der Tatsache, dass sie bedeutende Domänen in den böhmischen Ländern und auch reichsunmittelbare Güter besaßen, somit zugleich direkte Untertanen der böhmischen Herrscher wie der römischen Kaiser waren.<sup>123</sup> Aus den Archivmaterialien geht hervor, dass, obwohl die betreffenden Personen sich primär um den Reichstitel bemühten, ihre Stellung als sogenannte „sujets mixtes“ sie entsprechend der Regel der Reziprozität zwang, ein analoges Gesuch um einen böhmischen Fürstentitel zu stellen und so auch eine sehr unangenehme Erhöhung der finanziellen Aufwendungen durch die nun bei zwei Kanzleien fälligen Taxen und Gebühren auf sich zu nehmen.

Die definitive Beseitigung der Möglichkeit, die höchsten Adelstitel aus der Macht der böhmischen Königswürde zu verleihen, wurde durch die Konstituierung der österreichischen Kaiserwürde für die Habsburger im Jahr 1804 und den folgenden

<sup>121</sup> Wie in Anm. 103.

<sup>122</sup> ÖStA, AVA, AA-AG 609 Reichsadel (22), April 1746. – NA, ČDK, sign. IV-D-1, inv. č. 752, kart. 408, Normálie [Normalien], 1746. – Von der Literatur vor allem aus der Zeit Maria Theresias: *Khevenhüller-Metsch*, Rudolf Graf/*Schlitter*, Hanns (Hg.): Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, kaiserlichen Oberhofmeisters 1742-1776. Wien, Leipzig 1908 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs), 80, 136, 390-392. – *Gross*: Die Geschichte 81-83 (vgl. Anm. 103).

<sup>123</sup> Vgl. die ersten drei Fälle aus dem Jahr 1746: Johann Adam von Auersperg besaß Rothenhaus (Červený Hrádek) und Platten (Blatno) in Böhmen sowie Czernahora (Černá Hora) in Mähren, im Reich die gefürstete Grafschaft Tengen an der Biber. Josef Schwarzenberg war Besitzer des südböhmischen Herzogtums Krumau und im Reich der gefürsteten Landgrafschaft Klettgau, der freien Reichsgrafschaft Gimborn-Neustadt und der Grafschaft Sulz. *Bader*, Karl S.: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. Stuttgart 1950, 133 f. – *Kraus*, Andreas: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Handbuch der bayerischen Geschichte. Dritter Band. Erster Teilband. München 1997, 732-734. – Der letzte der drei neuen Fürsten des Jahres 1746, Philipp Graf Kinsky, hatte nur Güter in den böhmischen Ländern, da er aber primär den Reichstitel anstrebte, musste er sich den Bestimmungen der Kanzleikonvention unterwerfen. *Folkmann*, Josef Erwin: Die gefürstete Linie des uralten und edlen Geschlechtes Kinsky. Ein geschichtlicher Versuch. Prag 1861, 55 f. – *Valenta*, Aleš: Dějiny rodu Kinských [Geschichte des Geschlechtes Kinsky]. České Budějovice 2004, 109 f.

Untergang des Heiligen Römischen Reiches und seiner Institutionen einschließlich der Reichskanzlei verursacht. Die neue österreichische Kaiserwürde beseitigte die ursprüngliche Titulatur nicht, auf deren Grundlage die Habsburger bis dahin ihre Erbländer regiert hatten, sondern war ihr universell übergeordnet. Die historischen Umschwünge äußerten sich in den Formularen der Nobilitierungsurkunden erst mit leichter Verzögerung. Gegen Ende des ersten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts wurden die bisherigen Titel für alle Erbkönigreiche, -fürstentümer und -länder allmählich durch die Titel „der gesamten österreichischen-böhmischen Länder“ oder „Unserer gesamten Monarchie“ ersetzt, seit Beginn des folgenden Jahrzehnts durch die Titel „des österreichischen Kaiserstaates“ und bald darauf, gestützt auf eine kaiserliche Verordnung aus dem Jahre 1810 endgültig durch die Titel „des österreichischen Kaiserreichs“ bzw. „Kaiserstaates“.<sup>124</sup> Deshalb können wir, gestützt auf die zitierten Passagen in den Formularen der studierten Urkunden, im Sinne des Titels bereits von einem einheitlichen Adel des österreichischen Kaiserstaates, also einem österreichischen Adel sprechen.<sup>125</sup> Infolge der beschriebenen Veränderungen ging die Verleihung selbstständiger böhmischer Adelstitel endgültig unter, bis dahin war sie ohnehin nur noch durch Fürsten- und Herzogstitel repräsentiert worden.<sup>126</sup> Seit dem Ende des Jahres 1807 blieb nur noch die ständische Zugehörigkeit, die

<sup>124</sup> Wie in Anm. 3. – Vgl. ÖStA, AVA, AA-AG 614b.1 Diplomsformulare. – Vgl. auch *Kadlec*, Karel (Hg.): *Drobné spisy Bohuše svob. pána Riegra* [Die kleinen Schriften des Bohuš Freiherrn Rieger]. Bd. 1. Praha 1914, 421. – Zum Untergang des Heiligen Römischen Reiches und seiner Kanzlei siehe *Gross*: Die Geschichte 94 f. (vgl. Anm. 103). – *Srbik*, Heinrich von: *Das Österreichische Kaisertum und das Ende des Heiligen Römischen Reiches 1804-1806*. Berlin 1927.

<sup>125</sup> *Gindely*: Die Entwicklung 31 (vgl. Anm. 12). – *Waldstein-Wartenberg*, Berthold: *Österreichisches Adelsrecht 1804-1918*. In: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 17-18 (1964-1965) 109 f. – *Rieger*, Bohuš: *Inkolát* [Das Inkolat]. In: *Kadlec* (Hg.): *Drobné spisy Bohuše svob. pána Riegra* 413-426, hier 421 (vgl. Anm. 124). – Vgl. *Županič*, Jan: *Vznik jednotné rakouské nobility* [Die Entstehung des einheitlichen österreichischen Adels]. In: *Sborník archivních prací* 56 (2006) H. 2, 345-416.

<sup>126</sup> Die Behauptung Gindelys, nach 1752 seien noch böhmische Grafentitel verliehen worden, die z.B. von J. Kalousek und B. Rieger übernommen wurde, gründet sich offenbar auf eine falsche Interpretation des Archivmaterials. *Schlechta-Wssehrdsky zu Wssehrd*: Die Entwicklung 162 (vgl. Anm. 12). – *Kalousek*: *České státní právo* 152 (vgl. Anm. 86). – *Rieger*: *Inkolát* 421 (vgl. Anm. 125). – Erwähnt werden zwei Fälle, in denen Kreishauptleute von Elbogen (Loket) in den böhmischen Ritterstand erhoben worden sein sollen: Philipp Stahl am 18.12.1799 und Josef Schüller am 29.10.1804. Vgl. *Rieger*: *Inkolát* 47 (vgl. Anm. 125); *Gindely*: Die Entwicklung 38 f. (vgl. Anm. 125). Das Studium der entsprechenden Akten im ÖStA, AVA, AA, HAA (regestiert von *Frank*: *Standeserhebungen* IV, 277 und V, 38; vgl. Anm. 16) zeigt aber, dass es sich um Erhöhungen im Rahmen des Heiligen Römischen Reiches und der Erbländer handelte. Dies belegen die Urkundenkonzepte. Lediglich die an das Landesgubernium adressierte Intimation sprach in beiden Fällen vom böhmischen Ritterstand. Eine angebliche weitere Erhebung in den böhmischen Ritterstand nennt Bohuš Rieger: den Fall des böhmischen Gubernialrates Karl Breuil von Wallerstein aus dem Jahr 1836. Vgl. *Rieger*: *Inkolát* 421 (vgl. Anm. 125). Nach *Frank-Döfering*, Peter: *Adelslexikon des österreichischen Kaisertums 1804-1918*. Wien 1989, 253, hieß der Mann jedoch Karl Breinl und erwarb den Ritterstand mit dem Adelsprädikat „von Wallerstern“ bereits 1835. Das zugehörige Aktenmaterial konnte ich leider noch nicht einsehen.

durch Inkolat und Revers zum Lande bestimmt war, als Trager des bohmischen Charakters ubrig.

### *Schluss*

Im Laufe von drei Jahrhunderten der Verleihung bohmischer Adelstitel durch habsburgische Herrscher kam es zu mehreren interessanten und sehr wichtigen Veranderungen, die zwar die bohmische Nobilitierungspraxis erheblich umgestalteten, stets aber ihren grundlegenden Charakter, der vom Verstandnis der rechtlichen Souveranitat der bohmischen Konigskrone ausging, respektierten. Wenn wir die Grundzuge des gesamten untersuchten Zeitraums zusammenfassen, konnen wir sagen, dass das erste Jahrhundert von einer ruhigen habsburgischen Nobilitierungspraxis im Geiste der Kooperation zwischen dem Herrscher als dem Inhaber des exklusiven Rechtes, Adelsattribute zu verleihen, und den landstandischen Gemeinden gepragt war, die ihre autonome Befugnis verteidigten, neue Mitglieder aufzunehmen und ihnen eine Position innerhalb der Korporation zuzuweisen. Im System der Epoche vor der Schlacht am Weien Berg brauchten und erganzten beide Seiten einander. Diese Kooperation, die zugunsten der Stande eingestellt war, wussten die Habsburger nach der Niederlage des Standeaufstandes im Laufe der 20er Jahre des 17. Jahrhunderts zu beseitigen. Sie nahmen die Nobilitierungskompetenzen nun ganz unter ihre Kontrolle und glichen die Nobilitierungspraxis den Bedurfnissen ihrer eigenen Nobilitierungspolitik an, die als bedeutender Faktor zur Beeinflussung und Kontrolle der Moglichkeiten des gesellschaftlichen Aufstiegs genutzt wurde. Durch Vervielfaltigung der bohmischen Adelstitulatur und ihre auerliche Angleichung an die Reichstitulatur gelang es dem Herrscher und dem ihn vertretenden Staatsapparat, die Kontrolle uber die vertikale soziale Mobilitat innerhalb der Adels- bzw. Standegesellschaft erheblich zu intensivieren. Die Habsburger schufen sich auf diese Weise groeren Spielraum fur die Belohnung ihrer Getreuen. Das neue System wurde verstandlicher und somit akzeptabler fur Auslander aus den osterreichischen Landern und dem Reich, die in kaiserlichen Diensten standen und sich in den bohmischen Landern niederlassen wollten.<sup>127</sup> Die habsburgische Nobilitierungspolitik trug so wesentlich zum Prozess der Integration der bohmischen Lander in den gesellschaftlichen Raum der osterreichischen Lander und des Reiches bei.

Wahrend die nach dem Standeaufstand erfolgte Restrukturierung der Hierarchie der bohmischen Adelstitel und die uberfuhrung der Aufnahme in die Stande in die Kompetenz des Landesherrn die damaligen Modernisierungsprozesse unterstutzte, stand Mitte des 18. Jahrhunderts der partikulare bohmische Charakter den Modernisierungsbestrebungen der ersten theresianischen Reformen im Wege. Die unifi-

---

<sup>127</sup> Eine erhebliche Auswirkung der Einfuhrung der neuen Titelstruktur stellte das Absinken des Wertes des ursprunglichen Herrentitels dar. Auf diesen negativen Umstand reagierten die bisherigen Besitzer eines „bloen“ Herrentitels mit dem Bestreben, den hoheren Grafentitel zu erlangen. Der folgende „Boom“ der Verleihung von Herrentiteln, deren Erwerb fur die Mitglieder der Rittergemeinden nun leichter war, und der Grafentitel – selbstverstandlich fur Verdienste zugunsten von Staat und Dynastie – wird in der Historiografie als Abwertung des ursprunglichen Herrenstandes bezeichnet. Vgl. *Mata*: Svet 67-69 (vgl. Anm. 25).

zierte Titulatur der österreichischen Erblande, geschaffen in den Jahren 1749 bis 1752, führte zwar zum praktischen Untergang der Eigenständigkeit der böhmischen Adelstitel, trug jedoch zur Erhöhung des inneren Zusammenhalts des westlichen Teils der Habsburgermonarchie bei, und das nicht nur im rechtlichen und administrativen Sinne. Allerdings war der Charakter der Reform nicht radikal. Die böhmische Titulatur nach dem Ständeaufstand unterschied sich von der österreichischen außer in wenigen Details im Grunde nur durch ihren staatsrechtlichen Charakter. Die thesianische Reform änderte nichts am Prinzip der Nobilitierungspraxis. Auch das Inkolat und der Prozess der Habilitierung zum Lande – Rechtsinstrumente, die bis zum Untergang der Ständeversammlungen in der Mitte des 19. Jahrhunderts immer noch bedeutende Elemente der Eigenständigkeit der historischen böhmischen Länder darstellten – behielten ihre Geltung. Der seltene Fall, dass Angehörigen der böhmischen Stände in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (bzw. die beiden bislang bekannten Fälle der Erhöhung in den böhmischen Ritterstand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts) böhmische Fürstentitel gewährt wurden, stellt zwar ein interessantes Relikt der eigenständigen böhmischen Adelstitulatur dar. Aufgrund seines Wesens und der sehr begrenzten Anwendung hatte dieses aber keine größeren sozialen Auswirkungen. Man kann dies auch nicht als Instrument der österreichischen Politik auffassen, das sich auf oppositionelle Reichssubjekte bezog. Die thesianische unifizierende Reform schuf die notwendige Grundlage für die spätere Vollendung des Konzeptes eines einheitlichen Adels des österreichischen Kaiserstaates, in das dann mit größeren oder kleineren Schwierigkeiten weitere Adelsysteme, wie Oberitalien, Galizien oder die Bukowina, eingegliedert wurden.

In der Zeit nach dem Ständeaufstand wurde parallel zur Modernisierung des Staates naturgemäß auch die Nobilitierungspolitik modernisiert. Sie stellte weiterhin ein wichtiges Instrument dar, das es ermöglichte, für die Bedürfnisse der Monarchie und des Staates Formen des sozialen Aufstiegs aktiv zu gestalten und auch rückwirkend zu beeinflussen. So wurde sie ein wichtiges Element und Feld der Anwendung der frühneuzeitlichen Modernisierungstendenzen, die wir hier namentlich in Prozessen der Verwaltungszentralisation des westlichen Teils der Monarchie beobachten können, im rapide zunehmenden Maß der Bürokratisierung und Professionalisierung des beteiligten Verwaltungsapparates und schließlich auch in Elementen einer gewissen sozialen Disziplinierung (die sich in der staatlichen Regulierung dieser Form des gesellschaftlichen Aufstiegs niederschlug).<sup>128</sup> Gerade in der Zeit

<sup>128</sup> Zum Kontext vgl. *Maťa, Petr/Winkelbauer, Thomas*: Einleitung: Das Absolutismuskonzept, die Neubewertung der frühneuzeitlichen Monarchie und der zusammengesetzte Staat der österreichischen Habsburger im 17. und frühen 18. Jahrhundert. In: *Dies.* (Hgg.): *Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas*. Stuttgart 2006 (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropas 24), 7-4. – *Reinhard, Wolfgang*: Sozialdisziplinierung – Konfessionalisierung – Modernisierung. Ein historiographischer Diskurs. In: *Bošovska Leimgruber Nada* (Hg.): *Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungserträge*. Paderborn u. a. 1997, 39-55. – *Margreiter, Klaus*: Der frühneuzeitliche Adel als Problem für die Modernisierungstheorie. In: *Steidl, Annemarie/Buchner, Thomas/Waldauer, Sigrid* u. a. (Hgg.): *Übergänge und Schnittmengen. Arbeit, Migration, Bevölkerung und Wissenschaftsgeschichte in Diskussion*. Wien, Köln, Weimar 2008, 209-234.

nach dem Ständeaufstand wurden seitens des Staates zwar informelle, aber klar erkennbare Regeln für diese Form des sozialen Aufstiegs aufgestellt (man kann sie mit der induktiven Methode bei der Erforschung der konkreten Nobilitierungsfälle erfassen). Diese Regeln enthielten auch die Anwendung und Garantie verschiedener ständischer Werte, wenngleich sie im 18. Jahrhundert aus ökonomischen Gründen wiederholt verletzt wurden.<sup>129</sup> Ihre nähere Beschreibung einschließlich der Angabe der praktischen Anwendung liegt aber außerhalb dieser Studie und ich muss den Leser deshalb auf die zitierte relevante Literatur und die künftige Veröffentlichung der Ergebnisse der laufenden Forschung verweisen.

Aus dem Tschechischen von Stephan Niedermeier

---

<sup>129</sup> Vgl. z.B. *Brňovják: České nobilitace* (vgl. Anm. 98).